



# **Verordnungsblatt**

## **der NSDAP**

### **Gau Danzig-Westpreußen**

Der Abdruck des gesamten Inhalts des Verordnungsblattes der Gau-  
leitung ist verboten. Das Verordnungsblatt dient nur für den Dienst-  
gebrauch. Die Weitergabe des Inhalts ist nur an Dienststellen und zu-  
ständige Sachbearbeiter zulässig.

## Inhaltsverzeichnis

Ordnungs- zahl	A m t	Seite
1	Der Gauleiter . . . . .	—
2	„ Stellvertretende Gauleiter . . . . .	3
3	„ Gaustabsamtsleiter . . . . .	—
4	„ Gauorganisationsleiter . . . . .	5—11
4 a	„ Gauorganisationsleiter / Ausbildungswesen	—
5	„ Gauschulungsleiter . . . . .	13—14
6	„ Gaupersonalamtsleiter . . . . .	15
7	„ Gauschatzmeister . . . . .	17—29
8	„ Gaupropagandaleiter . . . . .	—
8 a	„ Gaufilmstellenleiter . . . . .	—
9	„ Gaupresseamtsleiter . . . . .	—
10	„ Gauobmann der DAF (NSBO) . . . . .	31—39
10 a	NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ . . . . .	41—42
11	Der Gauamtsleiter für Volkswohlfahrt . . . . .	43—55
12	Die Gaufrauenschaftsleiterin . . . . .	—
13	Der Gaurechtsamtsleiter . . . . .	—
14	„ Gauamtsleiter für Volksgesundheit . . . . .	—
15	„ Gauamtsleiter für Kriegsofopfer . . . . .	—
16	„ Gauamtsleiter für Beamte . . . . .	—
17	„ Gauamtsleiter für Erzieher . . . . .	—
18	„ Gauamtsleiter für Technik . . . . .	—
19	„ Gau-Dozentenbundführer . . . . .	—
20	„ Gau-Studentenbundführer . . . . .	—
21	„ Gauamtsleiter für Kommunalpolitik . . . . .	—
22	„ Gauamtsleiter für Agrarpolitik . . . . .	—
23	„ Gauamtsleiter für Rassenpolitik . . . . .	—
24	„ Leiter des Gaugerichts . . . . .	—
25	„ Gauwirtschaftsberater . . . . .	57—62
26	„ Führer der SA im Gau . . . . .	—
27	„ Führer der SS im Gau . . . . .	—
28	„ Führer des NSKK im Gau . . . . .	—
28 a	„ Führer des NSFK im Gau . . . . .	—
29	„ Führer der HJ im Gau . . . . .	—
30	Die Führerin des BDM im Gau . . . . .	—
31	Reichsluftschutzbund . . . . .	—
32	Reichsarbeitsdienst . . . . .	—
33	NS-Reichsbund für Leibesübungen . . . . .	63—64

Herausgeber: Albert Forster.

Verantwortlich für den Inhalt: Gauorganisationsamt Pg. Kessler.

*Der Führer spricht:*

In diesem Lande ist ein Geist lebendig geworden, den bisher die Welt noch nie überwunden hat. Ein gläubiges Gemeinschaftsgefühl erfaßt unser Volk. Was wir uns nach einem langen Irrweg innerer Kämpfe erstritten haben, und was uns so stolz macht anderen Völkern gegenüber, wird keine Macht der Welt uns mehr entreißen.

## Ständiger Terminkalender

Datum	Betrifft	von	an
Bis 1. j. M.	Meldung der zur Wehrmacht ein- gezogenen Politischen Leiter	Kreispersonalamtsleiter	Gaupersonalamtsleiter
Bis 1. j. M.	Einreichung der Kreisetat- vorschläge	Kreiskassenleiter	Gauschatzmeister
Bis 5. j. M.	Meldung der Mitgliederstärken	Gauämter, Gliederungen und angeschlossene Verbände	Gauorganisationsleiter
Bis 5. j. M.	Einreichung der Mitgliederstands- meldungen	Ortsgruppenkassenleiter	Gauschatzmeister
Bis 7. j. M.	Einreichung der Kassenjournal- durchschriften und Monatsüber- sichten der Ortsgruppen	Ortsgruppenkassenleiter	Gauschatzmeister
Bis 10. j. M.	Einreichung der Kassensalden- durchschriften, Monatsalden- Zusammenstellungen nebst Salden- auszügen der Kreisleitungen	Kreiskassenleiter	Gauschatzmeister
Bis 10. j. M. f. d. kom. M.	Einreichung des Terminmeldungs- blattes	Gaurechner	Gaupropagandaleiter
Bis 10. j. M. f. d. kom. M.	Redneranforderung	Kreispropagandaleiter	Gaupropagandaleiter
Bis 15. j. M.	Beiträge für Verordnungsblatt	Gauämter, Gliederungen und angeschlossene Verbände	Gauorganisationsleiter
Bis 15. j. M. f. d. kom. M.	Einreichung der Ortsgruppen- etatvorschläge	Ortsgruppenkassenleiter	Gauschatzmeister
Bis 25. j. M.	Monatliche Aenderungsmeldung	Kreispersonalamtsleiter	Gaupersonalamtsleiter
Bis 25. j. M. f. d. kom. M.	Terminkalender: Arbeitstagen, Dien- sttände der Politischen Leiter und Ortsgruppen-Appelle	Kreisorganisationsleiter	Gauorganisationsleiter



~~52086~~  
8247 R / 476



50K 37/5108

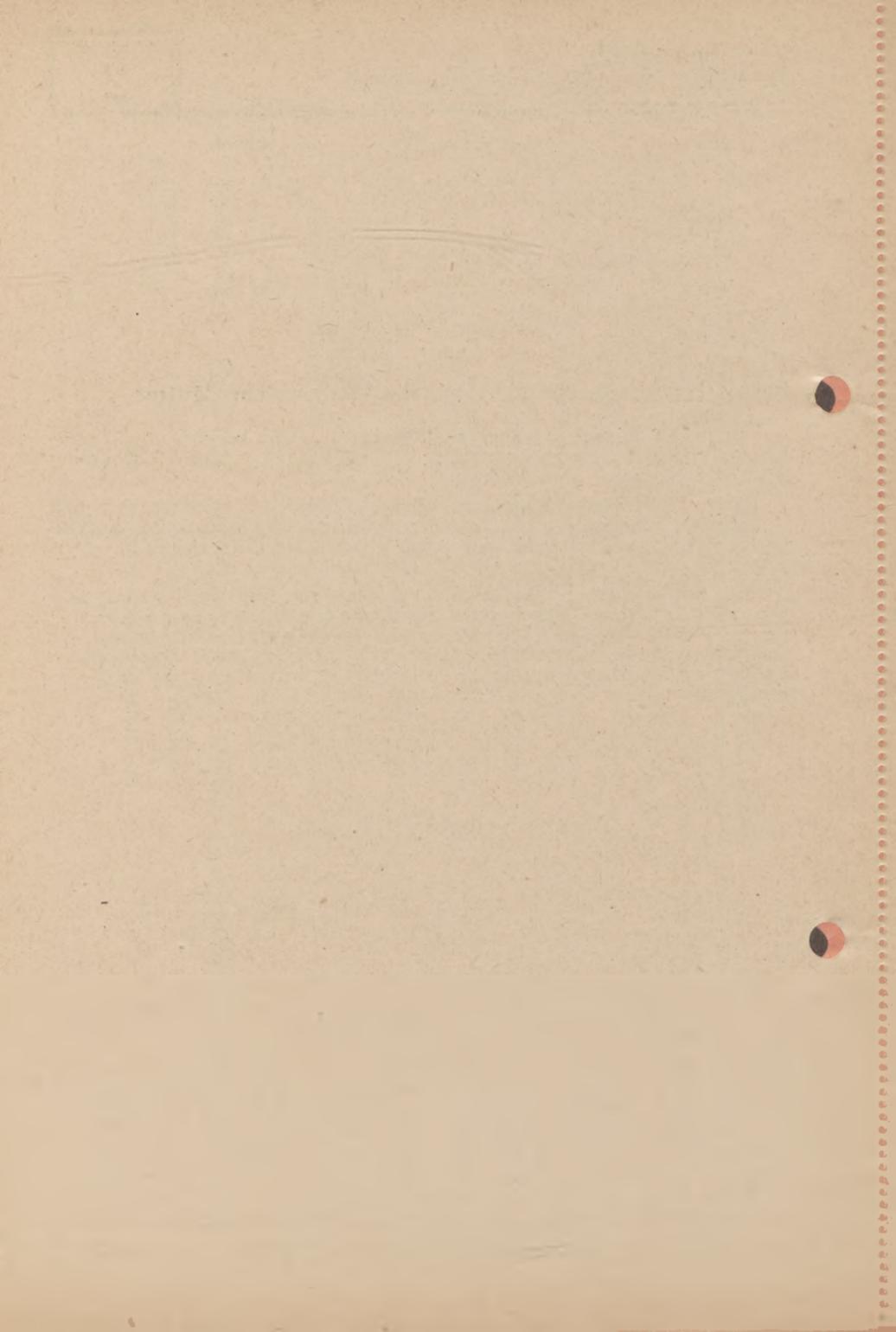
25

### **Betr.: Ehrenkarte für die deutsche kinderreiche Mutter**

Einige Ortsgruppen haben die Ehrenkarte dazu benutzt, um Eintragungen von Einzelhandelsgeschäften, in welchen bevorzugte Abfertigung erfolgen soll, darauf vorzunehmen.

Dieses Verfahren ist unter gar keinen Umständen statthaft und muß in Zukunft unterbleiben, da die vom Gauamt für Rassenpolitik herausgegebene und vom Gauleiter persönlich gezeichnete Ehrenkarte eine wertvolle und auf unbeschränkte Zeit gültige Urkunde darstellt.

Die notwendigen Eintragungen und Vermerke sind ab sofort nur auf dem zusätzlich durch das Gauamt für Rassenpolitik ausgegebenen **Ausweis** anzubringen, den jede Inhaberin der Ehrenkarte erhält, und der nun zusammen mit der Ehrenkarte Gültigkeit hat. Bereits durch Eintragungen entwertete Ehrenkarten werden bei Ausgabe der Ausweise gegen neue eingetauscht.



**Betr.: Beschaffung von Dienstsiegeln**

Folgende Anordnung des Reichszeugmeisters der NSDAP gebe ich hiermit bekannt:

**Verzeichnis**

der bestellungsberechtigten Dienststellen der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände

Auf Grund der Anordnung des Reichsschatzmeisters der NSDAP 13/41 vom 28. 3. 1941 sind mit sofortiger Wirkung **ausschließlich** nachstehende Dienststellen berechtigt, Dienstsiegel (Gummistempel, Präge- und Trockensiegel, Dienstsiegel-Petschafte usw.) bei den von der Reichszeugmeisterei zugelassenen Firmen in Auftrag zu geben.

Als Dienstsiegel im Sinne dieser Anordnung gelten nur **Rundsiegel**, die den **Hoheitsadler** der NSDAP (nach dem Entwurf von Prof. Klein) aufweisen. Nicht hierunter fallen demnach solche Dienstsiegel, die ein anderweitiges Symbol, wie das NSKK- und DAF-Abzeichen, das Hakenkreuz usw., tragen.

**A. NSDAP****1. Reichsleitung**

Bestellungen von Dienstsiegeln für die Dienststellen der Reichsleitung müssen ausnahmslos beim Reichsschatzmeister der NSDAP, Hauptamt IV, München 33, eingereicht werden. Zur Ausführung derselben ist **ausschließlich** die Firma J. Herbst, Stempelfabrik, München 2, Rindermarkt 8, berechtigt.

**2. Gauleitungen**

Bestellungen von Dienstsiegeln für die Dienststellen der Gauleitungen dürfen nur erledigt werden, sofern sie von den gebietlich zuständigen Gauschatzmeistern genehmigt und eingereicht wurden.

**3. Kreisleitungen**

Wie unter 2.

**4. Ortsgruppen**

Wie unter 2.

Nur soweit nachstehend aufgeführte Gliederungen und angeschlossenen Verbände **berechtigt** sind, in ihren Dienstsiegeln den **Hoheitsadler** der NSDAP zu führen (siehe auch oben) sind folgende Dienststellen **ausschließlich** zu Bestellungen **ermächtigt**:

**B. Gliederungen****1. SA**

Reichskassenverwalter der SA.

**2. //**

a) **Verwaltungsamt //**

für die Dienststellen der Reichsführung //

b) **Die Leiter der Verwaltungen der Oberabschnitte**

für die übrigen Dienststellen.

3. Nationalsozialistisches Kraftfahrkorps
  - a) Verwaltungshauptamt des NSKK für die Hauptämter der Korpsführung München und Berlin, den Inspekteur und die Motor-Obergruppen.
  - b) Verwaltungsführer der Motorgruppen für die Motorgruppen Motorstandarten Motorstürme.
4. Hitler-Jugend (einschließlich Jungvolk, BDM und JM) Reichskassenverwalter der Reichsjugendführung.
5. NSD-Dozentenbund Reichskassenverwalter des NSD-Dozentenbundes, München 33, Karlstraße 14.
6. NSD-Studentenbund und NS-Altherrenbund der Deutschen Studenten, München 33, Karlstraße 12
  - a) Reichskassenverwalter des NSD-Studentenbundes
  - b) sämtliche 8 Verwaltungsleitungen.
7. NS-Frauenschaft einschließlich Deutsches Frauenwerk Reichskassenverwalter der NS-Frauenschaft.

### C. Angeschlossene Verbände

1. NS-Deutscher Ärztebund Reichsdienststelle des NSD-Ärztebundes, München 33, Karlstraße 21.
2. NS-Rechtswahrerbund einschließlich der Rechtsbetreuungsstellen Reichsgeschäftsführer des NS-Rechtswahrerbundes, Berlin W 35, Tiergartenstraße 20/21.
3. NS-Lehrerbund Hauptamt für Erzieher, Bayreuth, „Haus der Erziehung.“
4. NS-Volkswohlfahrt Der Leiter der Abteilung Organisation innerhalb der Gauämter für Volkswohlfahrt.
5. NS-Kriegsopferversorgung Reichsdienststelle der NS-Kriegsopferversorgung, Abteilung Einkauf, Berlin C 2, Münzstraße 3.
6. Reichsbund der Deutschen Beamten Leiter der Zentralverwaltung des RDB, Berlin W 35, Graf-Spee-Str. 17.
7. NS-Bund Deutscher Technik Reichswaltung des NS-Bundes Deutscher Technik, München 26, Erhardtstraße 36.
8. Deutsche Arbeitsfront einschließlich der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ Geschäftsführer der Deutschen Arbeitsfront, Berlin W 35, Potsdamer Straße 180.  
München, den 20. Juni 1941.

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei  
Beauftragter für die Reichszeugmeisterei  
Helfer, Reichszeugmeister.

Für die Herstellung von Dienstsiegeln für die NSDAP, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände ist im Bereich des Gaues Danzig-Westpreußen allein

die Firma Johann Bruhn, Danzig, Hundegasse 118 zugelassen.

### **Betr.: Schilder für Dienststellen der NSDAP**

Hiermit bringe ich als Auszug aus dem Organisationsbuch der NSDAP folgende Anordnung in Erinnerung:

„Die Hoheitsstellen sowie die Ämter der Partei führen Dienstschilder am Sitz der Dienststelle.

#### **Hoheitsschild:**

Alle Hoheitsstellen der Partei sowie die Hauptämter und Ämter der Reichsleitung führen das Hoheitsschild.

Der Ortsgruppenleiter kann, wenn sich die Dienststelle in seiner Wohnung befindet, das Schild am Hauseingang anbringen.

#### **Ämterschild:**

Offizielle Geschäftsstellen der Gau-, Kreis- und Ortsgruppenämter, sofern sie ihren Sitz außerhalb des zuständigen Hoheitsdienstsitzes haben, führen das Ämterschild.“

Alle Gau-, Kreis- und Ortsgruppenämter, deren Dienststelle sich nicht im gleichen Gebäude wie diejenige des zuständigen Hoheitsträgers befindet, werden aufgefordert, eventuell vorhandene und nach vorstehender Anordnung zu Unrecht geführte Hoheitsschilder schnellstens zu entfernen und künftig nur noch das Ämterschild zu führen.

### **Betr.: Anschriftenverzeichnis der Kreise und Ortsgruppen der NSDAP, Gau Danzig-Westpreußen**

#### **V e r ä n d e r u n g e n**

#### **Kreis Dirschau**

Ortsgruppe Rauden: Ortsgruppenleiter i. V. Pg. Gerhard Kiep.

Ortsgruppe Borkau: Ortsgruppenleiter (in Personalunion mit der Ortsgruppe Lindenberg) Pg. Hans Barnbeck.

Die Ortsgruppenleiter Wiens-Rauden und Hilgendorff-Borkau wurden zur Wehrmacht einberufen.

#### **Kreis Konitz**

Ortsgruppe Gr. Kladau: k. Ortsgruppenleiter Günther Bauer, Forstamt Klausenau.

Der bisherige Ortsgruppenleiter Schupke ist aus dem Ortsgruppenbereich verzogen.

Folgende Anordnung bringe ich hiermit allen Dienststellen der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände zur Kenntnis:

Der Reichskommissar  
für Altmaterialverwertung

Berlin W 9, den 1. Mai 1941.  
Lennestraße 9

**Anordnung Nr. 5/40**

**(Reichs-Spinnstoff-Sammlung 1941)**  
des Reichskommissars für Altmaterialverwertung

Der Bedarf an Spinnstoffabfällen (Lumpen, Flicker, Stoffresten) ist während des Krieges besonders groß. Die Baumwoll- und Wolleneinfuhr ist naturgemäß zurückgegangen, während die Ansprüche an die in Betracht kommende Kriegswirtschaft infolge der großen Anforderungen der Wehrmacht in bezug auf Textilien aller Art, sowie Pappen, insbesondere Dachpappen, sehr groß sind.

Die Erfassung der Spinnstoffabfälle (Lumpen, Flicker, Stoffreste), die früher ausschließlich durch das Rohproduktengewerbe erfolgte, wurde durch den Ausfall vieler Sammler seit Beginn des Krieges stark beeinträchtigt. Auch ließ die Abgabefreudigkeit nach Einführung der Reichskleiderkarte zunächst erheblich nach. Das Aufkommen an sogenannten Haushaltlumpen ist zwar bereits wieder nicht unbeträchtlich gestiegen, aber zur Deckung des militärischen Bedarfs und zur Schaffung einer Textil-Rohstoffreserve ist es erforderlich, den sogenannten „Lumpensack der Hausfrau“ zu entleeren und alles irgendwie Entbehrliche der Wiederverwertung zuzuführen.

Im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei, dem Herrn Beauftragten für den Vierjahresplan und dem Herrn Reichswirtschaftsminister habe ich mich daher entschlossen, eine **Reichs-Spinnstoff-Sammlung** durchzuführen.

Hierzu ordne ich im einzelnen folgendes an:

1. Die Reichs-Spinnstoff-Sammlung wird in der Zeit vom 28. 7. — 23. 8. 1941 durchgeführt. Sie erstreckt sich vornehmlich auf Haushalte. Es können aber auch gewerbliche Anfallstellen Textilabfälle abliefern.
2. Als Auftakt zur Reichs-Spinnstoff-Sammlung 1941 wird vom Reichskommissar für Altmaterialverwertung und Reichsbeauftragten der NSDAP für Altmaterialerfassung ein **Aufruf** erlassen, der sich an das deutsche Volk und insbesondere an die deutsche Frau wendet mit der Aufforderung, die in jedem Haushalt vorhandenen Bestände an Stoffabfällen, Stoffresten, verschlissenen Wäsche- und Bekleidungsstücken sowie an sonstigen Lumpen zusammenzutragen und dem Vaterlande zu opfern.
3. Die NSDAP, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände sowie sonstige Organisationen werden nach besonderer **Anordnung des Leiters der Partei-Kanzlei** eingesetzt.
4. Die Aufklärungs- und Propagandaarbeit erfolgt im Einvernehmen mit mir nach den Weisungen der **Reichspropagandaleitung der NSDAP**. Die Gliederungen und angeschlossenen Verbände sowie die sonstigen

Organisationen werden für die Propaganda durch den Reichsring für nationalsozialistische Propaganda und Volksaufklärung eingesetzt.

Hierbei sind folgende Sonderaufgaben besonders zu erwähnen:

- a) Die Reichspropagandaleitung gibt entsprechende Informationen an ihre Redner, die in den **Versammlungen der Partei** auf die Notwendigkeit und den Sinn der Aktion mit eingehen.
  - b) Die **NS-Frauenschaft** entsendet nach Ablauf von 14 Tagen ihre Blockfrauenschaftsleiterinnen in diejenigen Haushalte, die in der Sammelliste bisher nicht verzeichnet sind, um auf diese Weise Säumige aufzuklären. Dabei ist u. a. darauf Rücksicht zu nehmen, daß mancher junge Haushalt wenig oder gar keine Spinnstoffreste zur Verfügung stellen kann.
  - c) Die **NSV** (bzw. die sonst jeweils damit betraute Organisation) verteilt zusammen mit den Lebensmittelkarten für den Monat September 1941 Propagandazettel für die Reichs-Spinnstoff-Sammlung 1941.
  - d) Die **DAF** veranlaßt Plakataushang in den Betrieben.
  - e) Das Fachamt „Der deutsche Handel“ der **DAF** sorgt für den Aushang von Plakaten in den Einzelhandelsgeschäften.
  - f) Der **Deutsche Gemeindetag** weist die Städte und Gemeinden auf die Notwendigkeit des Plakataushangs an den Anschlagssäulen und in den öffentlichen Verkehrsmitteln hin.
  - g) Die **Reichswirtschaftskammer** fordert über die Organisationen der gewerblichen Wirtschaft die Betriebsführer auf, die Werbung in den Betrieben zu unterstützen. Die **Industrie- und Handelskammern** fördern diese Werbung durch zweckdienliche Hinweise an die Betriebsführer.
5. Die Propaganda in **Presse, Funk und Film** wird in ständiger Fühlungnahme mit mir durch den **Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda** in die Wege geleitet.
6. Träger der Reichs-Spinnstoff-Sammlung 1941 sind die **Altmaterialeinsatzstellen** bei den Ortsgruppen der NSDAP.
7. Jeder **Ortsbeauftragte für Altmaterialefassung** richtet — ähnlich wie bei der Metallspende — eine oder bei Bedarf mehrere **Aufnahmestellen** innerhalb seines Ortsgruppenbereiches ein. Die Annahmestellen müssen sich in **trockenen und überdachten** Räumen befinden.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß alle Volksgenossen erfahren, zu welchen **Zeiten** die Annahmestellen geöffnet sind.

**Diapositive** mit dem Bild des Plakates werden an die Lichtspieltheater versandt. Sie sind auf Anweisung der **Reichsfilmkammer** kostenlos vorzuführen.

Die **Dienstaufsicht** in den Annahmestellen führt der zuständige Ortsgruppenbeauftragte der NSDAP für Altmaterialefassung. Er ist für eine ordnungsmäßige Abwicklung der Spinnstofflieferung in den Annahmestellen seines Ortsgruppenbereichs verantwortlich.

8. In den Annahmestellen werden **angenommen**: Alte und neue Reste oder Abfälle von Spinnstoffwaren aller Art, d. h. Lumpen und Flicker, be-

stehend aus Wolle und anderen Tierhaaren, Baumwolle, Seide, Kunstseide, Zellwolle, Leinen und Jute, gemischt und ungemischt (jedoch ohne Zusatz von Metall-, Leder-, Glas- oder Gummiteilen), z. B. alte Strümpfe, Pullover, Unter- und Oberbekleidung, Hauswäsche, Läufer, Teppiche, Gardinen, Säcke usw., soweit sie zur Wiederverwendung nicht mehr geeignet sind.

Die abgegebenen Textilien müssen handelsüblich **trocken und unbeschwert** sein. Das Material darf also nicht mit Wasser, Öl oder einer anderen Flüssigkeit oder mit darin versteckten Fremdkörpern beschwert werden.

Die Spinnstoffe werden für jeden abgebenden Haushalt einzeln **gewogen** (unsortiert). Das genaue Gewicht ist sowohl in einer **Bestandsliste** der Annahmestelle wie auch auf der **Urkunde** zu vermerken.

9. Die Reichs-Spinnstoff-Sammlung 1941 appelliert an den Opfersinn unseres Volkes. Auf eine **Bezahlung** der abgegebenen Spinnstoffe oder auf eine Zuteilung von Punkten zur Reichskleiderkarte hat der Spender **keinen Anspruch**.

Jeder Spender erhält eine **Urkunde**, auf der der Name des Spenders und das genaue Gewicht der abgegebenen Spinnstoffe anzugeben sind.

Für Spinnstoffabfälle aus Gewerbebetrieben werden ebenfalls **Urkunden** ausgegeben (vgl. Ziffer 11), jedoch mit der Angabe „Damen-schneider“ bzw. „Herrenschneider“.

10. Noch tragbare oder leicht auszubessernde Kleidungsstücke sind von der Annahmestelle der zuständigen Ortsgruppenamtsleitung der NSV zur Verfügung zu stellen.
11. Textilabfälle aus gewerblichen Betrieben wie Schneiderwerkstätten, Konfektionen, Tuch- oder Wäschefabriken sollen nach wie vor dem Handel direkt zufließen. Soweit jedoch Textilabfälle aus Gewerbebetrieben in den Annahmestellen abgeliefert werden, sind auch diese der Sammlung zuzuführen (vgl. Ziffer 1). Das Gewicht ist in einer besonderen Liste einzutragen.
12. Die bei den Annahmestellen erfassten Spinnstoffe sind an den im Kreisgebiet ansässigen **Rohproduktenmittelhandel** zu verkaufen. Befinden sich im Bereich der Annahmestelle mehrere Mittelhandelsbetriebe, so ist darauf zu achten, daß diese entsprechend der Größe ihres Geschäfts an dem Ankauf der gesammelten Spinnstoffe beteiligt werden. Ist in dem Bereich der Annahmestelle kein Mittelhandelsbetrieb ansässig, so sind die Spinnstoffe dem nächstgelegenen Mittelhandelsbetrieb der benachbarten Ortsgruppe anzubieten. Der zuständige **Kreisbeauftragte** der NSDAP für Altmaterialerfassung ist für eine gerechte Verteilung innerhalb des Mittelhandels seines Kreisgebietes verantwortlich.

Als Mittelhandelsbetrieb im Sinne dieser Bestimmung ist jeder Altstoffhändler anzusehen, der sich im Besitz des Berechtigungsausweises zum Handel mit Haushaltlumpen zu Mittelhandelspreisen (gemäß Anordnung WL 5 der Reichsstelle für Wolle und andere Tierhaare) befindet und Sammler beschäftigt.

Der jeweils abnehmende Mittelhändler hat die Spinnstoffe durch seine Sammler bei den Annahmestellen abholen zu lassen bzw. selbst abzuholen.

Die gewerbsmäßige Lumpenerfassung durch die Altstoffsammler wird für die Dauer der Reichs-Spinnstoff-Sammlung **nicht** eingeschränkt. Die Altstoffsammler dürfen also auch während der Dauer der Sammlung bei den Haushaltungen vorsprechen und Lumpen aufkaufen.

13. Der Mittelhändler hat für die aufzukaufenden Spinnstoffe den Preis für „bunte Lumpen“ mit RM 10,40 für 100 kg zu bezahlen. Hiervon erhält der Altstoffsammler, der die Spinnstoffe in der Annahmestelle in Empfang nimmt und sie zum Mittelhändler befördert, eine Vergütung von RM 3,40 für 100 kg.

Der Annahmestelle sind bei Abnahme der Spinnstoffe RM 7,— für 100 kg auszuzahlen. Auf Grund der geführten Bestandslisten und der sich daraus ergebenden Gewichtsmengen werden die zu zahlenden Beträge festgestellt. Der Annahmestelle wird der Erlös bar ausgezahlt.

Die Erlöse sind auf das Postscheckkonto Berlin 2450 des Reichskommissars für Altmaterialverwertung (mit vorgedruckter Zahlkarte) zu überweisen. Auf der Zahlkarte ist die betreffende Ortsgruppe und das Gewicht der verrechneten Spinnstoffmengen **anzugeben**.

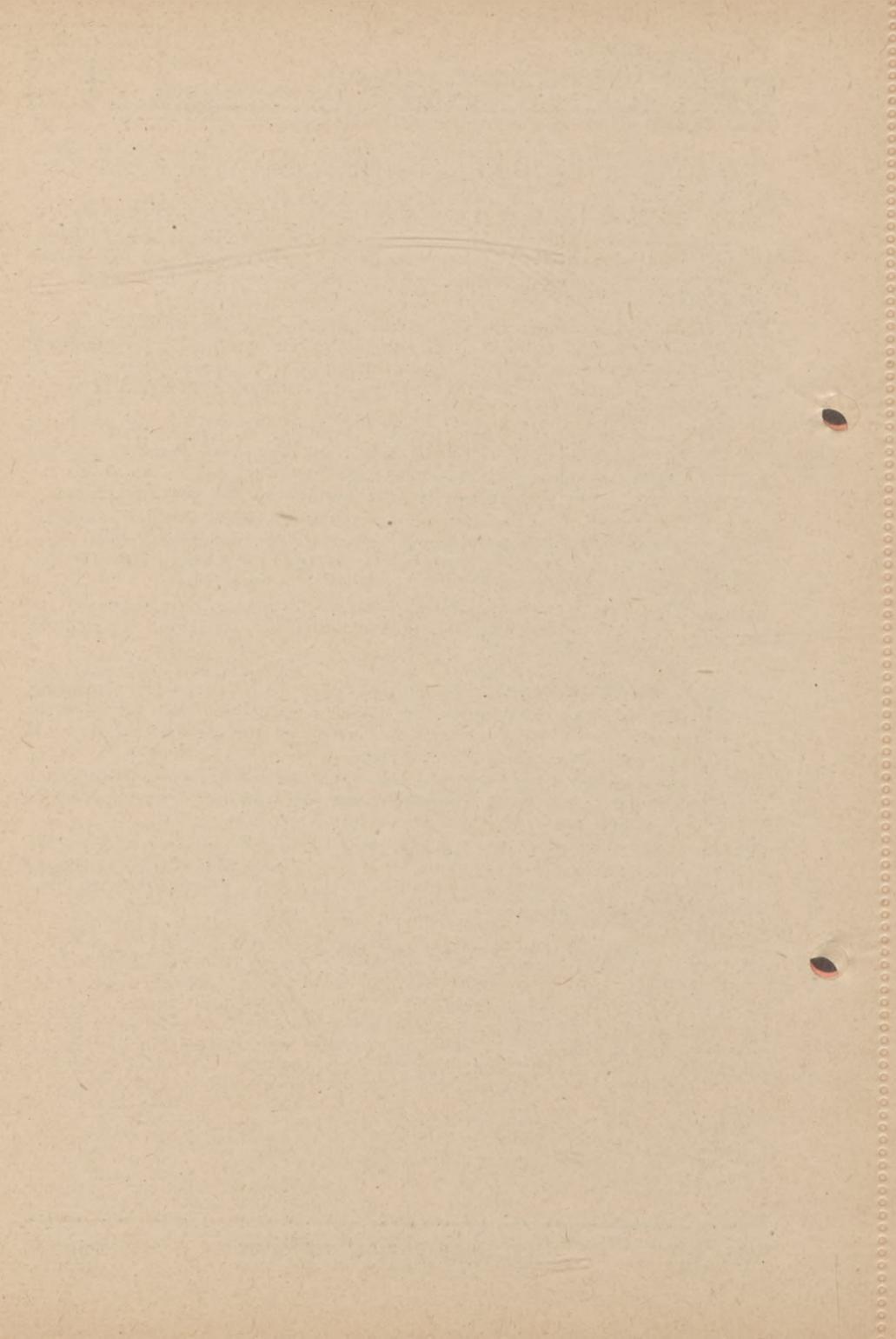
Über eine Verteilung von Erlösanteilen wird im Einvernehmen mit dem Reichsschatzmeister nach Abschluß der gesamten Spinnstoff-Sammelaktion entschieden werden.

Die in der Annahmestelle geführten **Bestandslisten** sind mit einer **genauen Abrechnung** der Einnahmen und Ausgaben unter Beifügung der **Belege** dem zuständigen **Gaubeauftragten** der NSDAP für Altmaterialerfassung einzureichen. Die Ausgaben für die Anfertigung von **Diapositiven** sind in der Abrechnung **besonders aufzuführen**.

Die **Gaubeauftragten** reichen mir die **gesamten Bestandslisten** und **Abrechnungen** mit einer entsprechenden **Zusammenstellung** spätestens **zwei Wochen** nach Abschluß der Sammlung ein.

14. Die **Gaubeauftragten** der NSDAP für Altmaterialerfassung überwachen die **ordnungsmäßige Durchführung** der Reichs-Spinnstoff-Sammlung 1941 in ihrem **Gaugebiet**. Sie bedienen sich dabei der **Kreis- und Ortsgruppenbeauftragten**.

Der Reichskommissar für Altmaterialverwertung  
gez. Hans He c k.



**Betr.: Schrift der Adolf-Hitler-Schule:****„Die Volkstumsfrage im Reichsgau Danzig-Westpreußen“**

Unter obigem Titel ist eine neue Schrift in der Reihe der Adolf-Hitler-Schriften des Gauschulungsamtes mit grundsätzlichen Ausführungen des Gauleiters und Reichsstatthalters Albert Forster, des Gauschulungsleiters Parteigenossen Löbsack, der Parteigenossen Dr. Krannhals und Drost erschienen. Der Preis eines Heftes beträgt RM —,15.

Diese Broschüre verdient weitestgehende Verbreitung. Bestellungen sind an das Gauschulungsamt zu richten.

**Betr.: Das Buch des Monats**

Immer weiter wird der Jude mit seiner Störungspolitik des europäischen Friedens vom europäischen Kontinent abgedrängt. Zur Wiedergewinnung der verlorenen Positionen versucht der Jude seit geraumer Zeit mit allen Mitteln, Amerika für seine Interessen voll einzuspannen. Nach dem „freien“ England das „freie“ Amerika. Wie der Jude dies bewerkstelligt hat, zeigt uns Theodor Seibert in seinem Buch

**„Das amerikanische Rätsel  
Die Kriegspolitik der USA unter Roosevelt“**

An Hand vorwiegend amerikanischer Quellen zeigt Seibert, wie Roosevelt von seiner ursprünglichen Nichteinmischungspolitik auf jüdisches Geheiß allmählich in die Einmischungspolitik umschwenkt und seinen Tatendrang restlos für die jüdische Sache einsetzt.

Das Buch ist sehr aufschlußreich und wird als Lektüre warm empfohlen. Erschienen ist das Buch im Zentralverlag der NSDAP Franz Eher Nachf., München. Der Preis beträgt RM 1,—.



Als weiteres Buch wird empfohlen:

**Hans F. K. Günther  
„Gattenwahl“**

Wenn nicht gerade im gegenwärtigen Zeitalter aus verkehrter Gattenwahl so viele unglückliche Ehen entstanden wären, würde es nicht nötig sein, über dieses schwierige, weil sehr persönliche, Thema überhaupt zu schreiben. Aber Aufklärung tut not. Günther hat es unternommen, an Hand von erstaunlich vielen Beispielen nachzuweisen, daß die Gesundung des erkrankten Volkslebens nur durch Hebung des in der Systemzeit tief gesunkenen Ansehens von Ehe und Familie möglich ist. Die Voraussetzung für jede eheliche Gemeinschaft muß eine gute erbliche Beschaffenheit der Heiratswilligen bilden. Günther strebt eine „überlegte“ Gattenwahl im Sinne des allgemeinen Volkswohles an. Die Lektüre ist jedem zu empfehlen. Erschienen ist das Buch im J.-F.-Lehmann-Verlag, München-Berlin. Der Preis beträgt RM 2,80.

### **Betr.: „Der Hoheitsträger“**

Wie die Reichsleitung — Hauptschulungsamt — mitteilt, wird versucht, den „Hoheitsträger“ im bisherigen Umfang aufrecht zu erhalten. Sein Erscheinen ist allerdings nicht termingebunden.

Die Folgen 7—8 bringen ausführliche Anregungen zum Ernteeinsatz 1941, sowie für die Betreuung kriegsbeschädigter Soldaten und deren Angehörigen. Die Folge 9 enthält Richtlinien und Hinweise zur Soldatenbetreuung für Kriegsweihnacht 1941.

Es wird noch einmal besonders darauf hingewiesen, daß der „HT“ viel Material enthält, daß in Händen von Gegnern und Feinden Schwierigkeiten bringen kann. Aus diesen Gründen muß nach wie vor die Vertraulichkeit streng bewahrt bleiben.

Das Arbeitsgebiet der NSV hat durch den Krieg eine Bedeutung erlangt, die einen regelmäßigen Einblick des zuständigen Amtsleiters in den „HT“ zur Pflicht macht. Dies ist umso mehr nötig, als der „HT“ laufend Beiträge über Betreuungsarbeit der Partei bringt. Die Ortsgruppenleiter werden deshalb gebeten, ihren NSV-Amtsleitern den „HT“ zugänglich zu machen.

„HT“-Beilagen können, soweit nicht auf Umschlagseite 2 des „HT“ anders vermerkt, von den Ortsgruppen und Kreisen beim Amt für Schulungsbriefe in München direkt bestellt werden. Die Lieferung erfolgt durch die Buchdruckwerkstätte, Berlin, an die auch alle Zahlungen zu leisten sind.

---

### **Betr.: Reichsschulungsbrief**

Es kommt immer wieder vor, daß sich Kreise und Ortsgruppen unter Umgehung des Dienstweges unmittelbar an den Verlag oder die Druckerei wenden. Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, daß Bestellungen des Reichsschulungsbriefes auf dem Dienstwege über das Gauschulungsamt gesammelt zum Eher-Verlag gehen.

**Betr.: Personalveränderung**

Der Kreisamtsleiter Pg. Walter Ziegler ist mit Wirkung vom 1. 7. 41 mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Kreisleiters der Kreisleitung Kulm beauftragt worden.

Der Kreisamtsleiter Pg. Gustav Milkoweit ist mit Wirkung vom 1. 7. 41 mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Kreisleiters der Kreisleitung Strassburg beauftragt worden.

Der Kreisamtsleiter Pg. Alfred Rebischke ist mit Wirkung vom 1. 7. 41 mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Kreisleiters der Kreisleitung Dirschau beauftragt worden.

Der Kreisamtsleiter Pg. Werner Albrecht ist mit Wirkung vom 1. 7. 41 mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Kreisleiters der Kreisleitung Pr. Stargard beauftragt worden.



Bekanntmachung 11/41 des Reichsschatzmeisters

**Betr.: Besoldung der beim gegenwärtigen Einsatz zur Reichsverteidigung einberufenen hauptberuflich Beschäftigten der NSDAP**

Erhält ein zum Einsatz zur Reichsverteidigung einberufener hauptberuflich Beschäftigter der NSDAP auf Grund § 1 der zweiten Verordnung zum Einsatzwehrmachtgebühnisgesetz vom 28. 2. 40 Kriegsbesoldung, so sind nach Ziff. I der Anordnung 25/40 vom 14. Mai 1940 für die Dauer des Bezuges der Kriegsbesoldung die Dienstbezüge seitens der NSDAP dem Einzuge zu unterstellen.

Es hat sich nun ergeben, daß in manchen Fällen die Gehaltsbezüge trotz Kriegsbesoldung weiterbezahlt worden sind und verschiedene Standortgebühnisstellen dann unter Hinweis auf § 1 Abs. 3 der zweiten Verordnung zum EWGG. und Nr. 17 der Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, diese von der NSDAP zuviel gezahlten Gehaltsbezüge auf die Kriegsbesoldung angerechnet haben und die geforderte Rückzahlung verweigerten.

Durch den umseitig abgedruckten Erlaß des OKW, der hiermit bekanntgegeben wird, ist nunmehr klargestellt, daß eine Anrechnung von Bezügen, die hauptberuflich Beschäftigte seitens der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände erhalten, auf die Kriegsbesoldung nicht zulässig ist.

Oberkommando der Wehrmacht

Az. 60a 10/AWA/W Allg (Ib)

Nr. 1185/41

A b d r u c k

Berlin, den 9. April 1941.

**Betr.: Zweite Verordnung zum EWGG**

Nach Mitteilung der Reichsleitung der NSDAP vertreten verschiedene Standortgebühnisstellen die Auffassung, daß § 1 Abs. 3 der zweiten Verordnung zum EWGG. und Nr. 17 der Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung auch auf hauptberuflich Beschäftigte der NSDAP anzuwenden seien.

Demgegenüber wird darauf hingewiesen, daß die im hauptberuflichen Dienst der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände Beschäftigten nicht unter die angeführten Vorschriften fallen. Die Bezüge, die die genannten Angestellten von der NSDAP, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden erhalten, sind daher nicht auf die Kriegsbesoldung anzurechnen.

Die Oberkommandos der Wehrmachtsteile werden um Bekanntgabe an die zuständigen Dienststellen ihres Bereiches gebeten.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Im Auftrage  
gez. Dr. v. Reumont

Für die Richtigkeit:

gez. Unterschrift  
(unleserlich)

Amtsrat.



Anordnung 23/41 des Reichsschatzmeisters

**Betr.: Brachlandaktion**

Überlassung parteieigener Grundstücke

Der Leiter der Partei-Kanzlei hat durch seine Bekanntgabe B 8/41 vom 20. Februar 1941 (Reichsverfügungsblatt Ausgabe A vom 25. Februar 1941 Seite 18) darauf hingewiesen, daß die Anordnung des Stellvertreters des Führers betreffend die Brachlandaktion vom 21. März 1940 selbstverständlich unbefristet ist und daß an der Ausnutzung brachliegender Flächen nach wie vor stärkstes Interesse besteht.

In Ausführung der Anordnung — A 38/40 — des Stellvertreters des Führers vom 21. März 1940 und der Ausführungsbestimmungen — A 38/40 — vom 21. März 1940 und — A 53/40 — vom 11. Mai 1940 des Leiters der Partei-Kanzlei bestimme ich daher:

1. Parteieigene Grundstücke, soweit sie zur landwirtschaftlichen Nutzung geeignet sind und soweit es die dienstliche Zweckbestimmung des Grundstücks gestattet, sind in die Brachlandaktion mit einzubeziehen.
2. Die Gauschatzmeister und Reichskassenverwalter der Gliederungen bzw. deren Beauftragte sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit zum Abschluß der Überlassungsverträge, welche nach anliegendem Mustervertrag erfolgen sollen, ermächtigt.
3. Die Überlassung erfolgt grundsätzlich unentgeltlich, doch hat der Entleiher eine Anerkennungsgebühr zu zahlen.

Anlage zur Anordnung 23/41 vom 26. Mai 1941.

**V e r t r a g**

Zwischen der NSDAP (Verleiher), vertreten durch den Reichsschatzmeister, München,

und

.....  
wird folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1**

Der Verleiher .....  
überläßt an den .....  
die an der ..... Straße gelegenen Land-  
flächen im Ausmaße von ..... qm als Grabeland.

**§ 2**

Der Vertrag wird mit Wirkung vom ..... auf die Dauer eines Jahres geschlossen und verlängert sich jeweils auf ein Jahr, wenn keine der Parteien drei Monate vor Ablauf des Vertrages denselben kündigt. Der Verleiher ist berechtigt, die Grundstücksflächen vom Entleiher während der Vertragsdauer zurückzufordern, wenn sie von dem Eigentümer bebaut oder zur alsbaldigen Bebauung veräußert werden sollen oder wenn eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücksflächen unterbleibt. Der Verleiher ist verpflichtet, dem Entleiher zur Aberntung der Früchte eine angemessene Frist zu gewähren. Er darf daher nur einjährige Garten- oder Feldfrüchte darauf anbauen. Der Entleiher ist nicht berechtigt, auf

dem Grundstück Bäume oder Sträucher anzupflanzen, Lauben, Ställe oder Baulichkeiten anderer Art, die mit dem Boden fest verbunden sind, zu errichten, Brunnen zu bauen, Anschluß an die Wasserleitung herzustellen oder andere Einrichtungen vor längerer Lebensdauer zu schaffen mit Ausnahme einer einfachen Einzäunung. Im Falle der fristgemäßen oder fristlosen Kündigung des bestehenden Vertragsverhältnisses ist der Verleiher nicht verpflichtet, eine Entschädigung an den Entleiher zu zahlen.

**§ 3**

Die Hergabe der Grundstücksflächen erfolgt unentgeltlich. Als Anerkennungsgeld ist ein Betrag von RM ..... pro qm jährlich an die zuständige Dienststelle der NS-Volkswohlfahrt abzuführen. Die Festsetzung der jährlichen Zahlung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen. Sie stellt keinen Pachtpreis dar, sondern lediglich eine Anerkennungsgeld.

**§ 4**

Die Grundstücksflächen dürfen nur zu dem in § 1 genannten Zweck genutzt werden. Das Abladen von Schutt und sonstigem Unrat, sowie das Abfahren von Muttererde, Lehm oder Sand usw. ist nicht gestattet.

**§ 5**

Der Wasserverbrauch für die überlassenen Grundstücksflächen geht zu Lasten des Entleihers.

**§ 6**

Soweit die Grundstücke von Straßen umrahmt sind, deren Reinigung die zuständigen Behörden vom Eigentümer verlangen können, ist der Entleiher verpflichtet, für die Reinhaltung der Bürgersteige, wenn die Verunreinigung durch seine Arbeit erfolgt ist, zu sorgen.

**§ 7**

Die Unterhaltung der Einzäunung der Grundstücke ist mit Ausnahme des in § 2 vorgesehenen Falles nach wie vor Sache des Eigentümers.

**§ 8**

Streitigkeiten aus diesem Vertrag sollen durch das Rechtsamt des Reichsschatzmeisters geschlichtet werden.

Der Verleiher:

Der Entleiher:

.....  
Dieser Vertrag ist urkundensteuerfrei.

**Anordnung 25/41 des Reichsschatzmeisters****Betr.: Wiederverwertung der Patronenhülsen und der Bleigeschosse**

Der Bedarf an Metallen für die Herstellung von KK-Munition, Luftgewehrkugeln und Bleigeschossen ist erheblich. Es ist daher notwendig, daß die leeren Patronenhülsen und soweit möglich auch die Bleigeschosse der Wiederverwertung zugeführt werden.

Im Einvernehmen mit dem Reichsbeauftragten für Metalle bitte ich daher die Parteidienststellen und die übrigen Munitionsverbraucher die leeren Patronenhülsen zu sammeln und dem Altmetallhandel zuzuführen. Es empfiehlt sich, in jedem Schießstand geeignete Gefäße zur Aufnahme der leeren Patronenhülsen aufzustellen. Zur Wiedergewinnung der Bleigeschosse können in den Schießständen geeignete Auffanggeräte angebracht werden. Auf Schießständen, die sehr viel benützt werden, können die Bleigeschosse zu gegebener Zeit ausgegraben werden.

**Zusatz des Gauschatzmeisters :**

Die nachgeordneten Dienststellen werden hiermit von der Notwendigkeit der Ablieferung der leeren Patronenhülsen unterrichtet. Sollte festgestellt werden, daß die Hülsen nicht gesammelt werden, müßte nach einer Vereinbarung mit dem Reichsbeauftragten für Metalle die Zuteilung weiterer Munition von der Beibringung einer Bestätigung des Altmetallhandels, daß die Patronenhülsen abgeliefert worden sind, abhängig gemacht werden.

---

**Anordnung 26/41 des Reichsschatzmeisters**

**Betr.: Aufrechterhaltung der Betriebe der Bauwirtschaft**

Durch die Beschränkung der Bautätigkeit auf die kriegswichtigsten Bauvorhaben werden in der nächsten Zeit zahlreiche Baustellen nur noch geschwächt weiterlaufen oder teilweise ganz stillgelegt werden. Dadurch werden von der Stilllegung vor allem solche Baufirmen betroffen, die derzeit gerade auf weniger wichtigen Baustellen arbeiten. Der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft hält es daher nicht für gerechtfertigt, daß diese Firmen dadurch erhebliche Nachteile erleiden, während andere Unternehmungen, die im Augenblick zufällig bei förderungswürdigen Maßnahmen eingesetzt sind, nicht nur ihren Betrieb durchhalten, sondern sogar durch Zuweisung von Arbeitskräften aus anderen Unternehmungen sich immer mehr vergrößern können.

Zur Erhaltung einer leistungsfähigen Bauwirtschaft für den Einsatz bei künftigen Friedensaufgaben wünscht der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft eine Mitwirkung der Bauherren unter besonderer Berücksichtigung der Handwerksbetriebe.

Für den Hoheitsbereich der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände wird daher im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft folgendes angeordnet:

1. Bei der Vergebung von Bauaufträgen sind nach Möglichkeit solche Betriebe zu berücksichtigen, die nicht bereits anderweitig mit kriegswichtigen Aufgaben überlastet sind und nicht die Zuweisung weiterer Arbeitskräfte und Baugeräte benötigen.
2. Werden bei einer Baustelle weitere Arbeitskräfte und Baugeräte benötigt, so soll wenn irgendmöglich, die infolgedessen vom Ab-

zug betroffene Baufirma in das zu fördernde Bauvorhaben mit einbezogen werden.

Die Existenz einer Firma darf nicht durch Abzug von Arbeitern und Baugeräten zu Gunsten einer anderen Firma gefährdet werden, wenn der Zweck auch auf anderem Wege erreicht werden kann. Es besteht oft die Möglichkeit, daß zwischen den einzelnen Baufirmen eine Arbeitsgemeinschaft gebildet wird, oder daß die vom Abzug betroffene Firma als Nachunternehmer eingeschaltet wird.

Es wird insbesondere darauf hingewiesen, daß dort, wo das Bauvorhaben in verschiedenen Bauabschnitten durchgeführt wird, die Möglichkeit besteht, **dem neu hinzukommenden Unternehmer die Ausführung eines Teiles** des Bauvorhabens völlig getrennt und selbstverantwortlich zu übertragen.

3. Vor Vergebung von Bauaufträgen insbesondere kleineren Umfangs ist zu prüfen, ob die Arbeiten nicht durch

#### **handwerkliche Arbeitsgemeinschaften**

ausgeführt werden können.

Die Gauschatzmeister, Reichskassenverwalter und obersten Verwaltungsdienststellen der angeschlossenen Verbände bzw. deren nachgeordnete Dienststellen sind verpflichtet, die bauenden Stellen anzuweisen, **vor** der Vergebung von Bauaufträgen bei den zuständigen Bezirksstellen des Reichsinnungsverbandes des Baugewerbes anzufragen, welche Arbeitsgemeinschaften für den Einsatz in Vorschlag gebracht werden.

4. Sollten sich bei der Durchführung dieser Maßnahmen oder auf Grund der bezirklichen Maßnahmen Schwierigkeiten ergeben, oder sollten die betroffenen Unternehmer unbegründete Einwendungen machen, so ist meine Entscheidung einzuholen.

Falls die Ermittlung entsprechender Baufirmen oder Arbeitsgemeinschaften nicht möglich ist, bitte ich mir gleichfalls Bericht zu geben, damit ich im Einvernehmen mit den zuständigen Staats- und Wirtschaftsstellen Klarheit herbeiführen bzw. eine entsprechende Baufirma zuweisen kann.

Damit soll vermieden werden, daß insbesondere bei den in nächster Zeit zu erwartenden Zusammenlegungen zahlreicher Baustellen nur wenige Baufirmen erhalten bleiben, während vielleicht gesündere Unternehmungen untätig sind oder zerfallen.

### **Anordnung 28/41 des Reichsschatzmeisters**

#### **Betr.: Jahresurlaub 1941**

Bereits im Vorjahre hat die Mehrzahl der hauptberuflich Beschäftigten der NSDAP von sich aus auf einen Teil des Jahresurlaubes verzichtet, um den gesteigerten Anforderungen der Kriegsverhältnisse Rechnung zu tragen. Für das laufende Jahr, das in noch stärkerem

Maße zu restlosem Einsatz aller Kräfte verpflichtet, sehe ich mich veranlaßt, den Erholungsurlaub allgemein auf das zur Erhaltung der Schaffenskraft unbedingt notwendige Maß zu beschränken. In ähnlicher Weise wie es der Reichsinnenminister durch seinen Runderlaß vom 18. April 1941 für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates und der öffentlichen Körperschaften verfügt hat, setze ich deshalb die Höchstdauer des Jahresurlaubes 1941 für die hauptberuflich Beschäftigten der NSDAP auf 21 Kalendertage fest.

Im Interesse des Zweckes des Jahresurlaubes, eine ausreichende Erholung und Auffrischung der Arbeitskraft herbeizuführen ordne ich weiterhin an, daß der volle Urlaub zusammenhängend einzubringen ist. Eine Teilung des Urlaubes kann nur in ganz besonderen Ausnahmefällen genehmigt werden.

---

### **Anordnung 29/41 des Reichsschatzmeisters**

#### **Betr.: Sozialversicherungspflicht für die Angestellten der NSDAP und ihrer Gliederungen**

In einer Reihe von Streitfällen über die Versicherungspflicht von Angestellten der NSDAP und ihrer Gliederungen zur Angestelltenversicherung wird seitens der Versicherten geltend gemacht, daß sie als Amtsträger der NSDAP in keinem Angestelltenverhältnis zur NSDAP stünden, sondern in einem dem Staatsbeamtenverhältnis ähnlichen Treueverhältnis und dementsprechend als von der Beitragsleistung zur Angestelltenversicherung befreit anzusehen seien. Ähnliche Fragen sind auch bei anderen Versicherungszweigen, insbesondere bei der Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung aufgetreten.

Zur Klarstellung dieser Fragen stelle ich folgendes fest: Außer dem Erlöschen der Versicherungspflicht durch Ueberschreiten der versicherungspflichtigen Verdienstgrenze von RM 3600.— in der Krankenversicherung, bzw. von RM 7200.— in der Angestellten- und Arbeitslosenversicherung, sowie bei Rentenbezug aus der Rentenversicherung besteht in allen Versicherungszweigen Versicherungsfreiheit im allgemeinen nur für Beamte des Reiches, der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden. Daneben kann Versicherungsfreiheit beantragt werden für die in Betrieben oder im Dienst anderer öffentlicher Verbände oder Körperschaften usw. Beschäftigten, wenn ihnen mindestens Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten im Mindestbetrage der ihrem Dienst Einkommen entsprechenden Höhe bzw. ein Anspruch entweder auf Krankenhilfe in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkasse oder für die gleiche Zeit auf Gehalt, Ruhegeld, Wartegeld oder ähnl. Bezüge im  $1\frac{1}{2}$  fachen Betrag des Krankengeldes gewährleistet ist.

Nach der bestehenden gesetzlichen Regelung sind für die Angestellten der NSDAP und ihrer Gliederungen die Voraussetzungen für eine allgemeine Befreiung von der Versicherungspflicht, wie dies für die Beamten des Reiches, der Länder usw. der Fall ist, noch nicht gegeben.

Auch von der gesetzlichen Möglichkeit, Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht für die Angestellten der NSDAP und ihrer Gliederungen zu stellen, die für die Angestellten von Körperschaften des öffentlichen Rechts gegeben ist, habe ich aus folgenden Gründen noch keinen Gebrauch gemacht:

1. Der Begriff und damit das Recht der Amtsträger der NSDAP ist noch in der Entwicklung und hat noch nicht eine endgültige Form und Gestalt.
2. Solange ich keine endgültige Versorgungsregelung getroffen habe, die ihrerseits wieder von der Klärung der unter Ziffer 1 erwähnten Voraussetzung abhängt, stelle ich die praktische Verwirklichung des an sich auch von mir vertretenen Grundsatzes, daß für die Amtsträger der NSDAP und ihrer Gliederungen Versicherungsfreiheit zu den verschiedenen sozialen Versicherungszweigen bestehen muß, zurück.

Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt es bei der bisherigen Regelung, wonach für alle hauptberuflich Angestellten der NSDAP und ihrer Gliederungen Versicherungspflicht zu den einzelnen Zweigen der sozialen Versicherung gemäß den Bestimmungen der einschlägigen Gesetze besteht.

Im einzelnen liegt Versicherungspflicht demnach vor:

**1. In der Krankenversicherung:**

- a) im Altreich und in den eingegliederten Gebieten mit Ausnahme der Ostmark und des Sudetenlandes für alle Beschäftigten mit einem Jahresarbeitsverdienst bis zu RM 3600.—;
- b) in der Ostmark und im Sudetenland für alle Beschäftigten mit einem Jahresarbeitsverdienst bis zu RM 7200.—. Darüber hinaus bleiben die weitergehenden Vorschriften der §§ 2 der Verordnungen über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Oesterreich und in den ehemaligen tschechoslowakischen dem deutschen Reich eingegliederten Gebieten vom 22. Dezember 1938 bzw. vom 27. Juni 1940 aufrecht erhalten, d. h. Versicherte, deren Versicherungspflicht bei Einführung des Reichsrecht über dessen Rahmen hinaus bestand, bleiben auch weiterhin versicherungspflichtig.

2. **In der Angestelltenversicherung** besteht im gesamten Reichsgebiet Versicherungspflicht bis zu einem Jahresarbeitsverdienst von RM 7200.—. In den eingegliederten Gebieten der Ostmark und des Sudetengaus bleibt darüber hinaus auch hier Versicherungspflicht für Versicherte erhalten, die am 31. Dezember 1938 über den Rahmen des Reichsrechts hinaus versichert waren. Dies gilt auch für am 31. Dezember 1938 freiwillig Versicherte, die früher pflichtversichert waren und bis zum 31. Dezember 1939 in eine Beschäftigung eingetreten sind, die nach österreichischem Recht versicherungspflichtig gewesen wäre, soweit nicht die einzelnen Versicherten von dem Recht der Antragstellung auf Befreiung von der Versicherungspflicht Gebrauch gemacht haben.

3. In der Arbeitslosenversicherung hängt die Versicherungspflicht im gesamten Reichsgebiete von der Versicherungspflicht zur Krankenversicherung und zur Angestelltenversicherung ab. Soweit zu diesen beiden Versicherungszweigen oder zu einem von ihnen Versicherungspflicht besteht, ist auch die Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung gegeben.

Entfällt die Versicherungspflicht sowohl zur Krankenversicherung wie auch zur Angestelltenversicherung, so erlischt damit gleichzeitig auch die Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung.

Soweit nun die obigen Voraussetzungen für das Vorliegen der Versicherungspflicht gegeben sind, sind ohne Unterschied von Dienststellung und Dienstrang die Beiträge zu den verschiedenen Versicherungszweigen zu entrichten und abzuführen.

In allen Zweifels- und Streitfällen grundsätzlicher Art, z. B. darüber, was als Jahresarbeitsverdienst gilt, ist meine Stellungnahme einzuholen. Zuständig für die Bearbeitung ist mein Hauptamt für Versicherungswesen.

---

Sinngemäße Wiedergabe der  
**Anordnung 30/41 des Reichsschatzmeisters**

**Betr.: Zurückstellung von Tagungen und Kongressen  
zur Entlastung des Reisezugverkehrs**

Laut Anordnung A 26/41 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 30. Mai 1941 sind mit Rücksicht auf kriegs- und lebenswichtige Transporte der Deutschen Reichsbahn Tagungen und Kongresse sowie sonstige Veranstaltungen der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, die für die Teilnehmer mit Eisenbahnfahrten verbunden sind, vorläufig zurückzustellen.

Dringend notwendige Tagungen innerhalb der Gaue, die unaufschiebbar sind, sind von der Genehmigung des zuständigen Gauleiters abhängig.

Die finanzielle Genehmigung für die Durchführung von Tagungen wird von mir nur erteilt, wenn die Zustimmungserklärung des Gauleiters, die dem einzureichenden Antrag beizufügen ist, bereits vorliegt.

---

**Anordnung 31/41 des Reichsschatzmeisters**

**Betr.: Bereitstellung von Transportraum durch die Reichsbahn  
für kriegswichtige Transportaufträge**

Die außerordentliche Beanspruchung der Transport- und Verkehrsmittel macht ihren planmäßigen Einsatz, insbesondere des Transportraumes der Reichsbahn notwendig.

**1. Transport von Baustoffen.**

Zur Sicherstellung des Antransportes von Baustoffen für Bauvorhaben, die in die Dringlichkeitsliste der kriegswichtigen Bauvorhaben aufgenommen sind, wurden Speermarken eingeführt. Jede Speermarken wird bei der Ausgabe mit der Dringlichkeitsbezeichnung des betreffenden Bauvorhabens versehen.

Für Bauvorhaben, für die lediglich Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot erteilt wurde, kann in Ausnahmefällen eine Dringlichkeitsbezeichnung für Speermarken festgelegt werden. Begründeter Antrag auf Zuteilung von **Speermarken** unter Angabe **wieviel Waggons** bis zur Fertigstellung und innerhalb welchen Zeitraumes benötigt werden, ist der Dienststelle

**Reichsschatzmeister  
Hauptamt IV  
Reichs-Zentralstelle**

vorzulegen.

**2. Transport sonstiger Güter in Waggonsendungen.**

Um auch den Transport sonstiger Güter von besonders dringender und kriegswichtiger Bedeutung sicherzustellen, habe ich mit dem Herrn Reichsverkehrsminister die nachfolgend abgedruckte Vereinbarung getroffen. Hiernach ist es mir möglich, in besonderen Ausnahmefällen bei der zuständigen Reichsbahndirektion die Gestellung von Waggons außerhalb der normalen Planung zu veranlassen. Hierzu wird bestimmt:

1. Die Gestellung von Waggons darf von den Dienststellen der NSDAP ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände nur in besonders dringenden Fällen bei meiner vorbezeichneten Dienststelle beantragt werden. Bei jedem Antrag ist anzugeben:

- a) der Versender und das Versandgut,
- b) der Versandbahnhof und der Bestimmungsbahnhof,
- c) die zuständige Reichsbahndirektion,
- d) Begründung für die Dringlichkeit des Transportes.

2. Die laufenden Beförderungsaufträge sind wie bisher in direkten Verhandlungen mit der Reichsbahn unterzubringen.

Allein aus der Tatsache, daß von mir auf diesem Ausnahmewege monatlich nicht mehr als 30 Wagenladungen im gesamten Reichsgebiet vermittelt werden können, ergibt sich, daß nur Transporte von besonderer Bedeutung auf diesem Wege sicherzustellen sind. Es ist daher zwecklos, die Gestellung von Waggons zu beantragen, wenn der Transport einen Aufschub verträgt.

**3. Beförderung von Stückgut.**

Die Beförderung von Stückgutsendungen erfolgt im Rahmen der Kontingente der einzelnen Reichsbahndirektionen. Verhandlungen sind vor den Dienststellen mit den Versandbahnhöfen bzw. Reichsbahndirektionen unmittelbar zu führen, gegebenenfalls ist an mich Bericht zur weiteren Veranlassung zu geben.

**Anordnung 32/41\* des Reichsschatzmeisters**

**Betr.: Luftschutz**

**Aufbewahrung von Verwaltungsunterlagen.**

Ein besonderer Fall gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß alle der Verwaltung dienenden Unterlagen wie Bücher, Belege, Schriftwechsel usw. im Hinblick auf die Luftgefahr nicht auf Speichern und Dachböden zu lagern sind, um sie nicht der Vernichtungsgefahr auszusetzen.

Wenn diesem Umstand bisher nicht Rechnung getragen ist, so ist sofort das Erforderliche zu veranlassen, ganz abgesehen davon, daß eine derartige Maßnahme schon im Hinblick auf die dauernden Ermahnungen der Luftschutzbehörden zur Entrümpelung der Dachböden längst geboten erschien.

Die bezeichneten Unterlagen sind während der Dauer des Krieges möglichst in Kellerräumen oder in solchen Räumen zu lagern, die zu ebener Erde liegen, wo sie aller Voraussicht nach am besten geschützt sind, um eine Verbrennungsgefahr, besonders in den luftgefährdeten Gebieten, auszuschließen.

-----  
**1. Durchführungsanordnung**  
**zur Anordnung 54/40 des Reichsschatzmeisters**

**Betr.: Einsparungsmaßnahmen bei der Herstellung und der Verwendung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen aus Leder**

Die außerordentlich angespannte Lage auf dem Ledermarkt erfordert die sparsamste Verwendung aller Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände aus Leder.

Zur Erzielung eines für die kriegsbedingten Verhältnisse zweckdienlichsten Einsatzes und zur Einsparung von Leder bei der Herstellung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sind entsprechend den jeweils gegebenen Umständen folgende Richtlinien, die auf einen Wunsch des Herrn Reichswirtschaftsministers zurückgehen, zu beachten:

**I Für Schuhzeug:**

1. Zur Schonung des Schuhwerkes aus Leder sind insbesondere im Sommer, soweit dies den Verhältnissen entsprechend möglich ist, leichte Schuhe mit Holzsohlen zu tragen. Das hochwertige Schuhzeug — insbesondere Arbeitsschuhwerk — ist für die kalte Jahreszeit aufzubewahren.

Auf Wunsch des Reichsbeauftragten für die Lederwirtschaft weise ich vor allem auf die Verwendung von Holzpantinen hin. Diese dürften in großem Umfange beim HJ-Landdienst, beim Landjahr, in den NSV-Heimen und bei der Kinderlandverschickung Verwendung finden.

Auch im übrigen ist darauf zu achten, daß für die warme Jahreszeit überhaupt leichtes Schuhwerk getragen wird, um damit das Schuhzeug aus Leder zu schonen und es für den Winter instand zu halten.

2. Anstelle von Schaftstiefeln sind weitgehend Schnürschuhe und Werkstoffgamaschen einzusetzen. Wenn eine Neuanfertigung von Schaftstiefeln vorgenommen wird, sind diese, soweit möglich, mit einem etwa 10 cm verkürzten Schaft auszuführen.

## II. Für sonstige Ausrüstungs- und Bekleidungsstücke aus Leder.

Bei der Herstellung der übrigen Ausrüstungsgegenstände aus Leder (Leibriemen, Sanitätskoppeltaschen) ist weitgehend auf die Verwendung von Austauschwerkstoffen, wie Alkor, Viledon usw. zurückzugreifen.

Ich erwarte, daß meine Richtlinien genügen, um die Dienststellen zu veranlassen, von sich aus jede Gelegenheit zu Einsparungs- und Austauschmaßnahmen zu ergreifen und damit den derzeitigen kriegsbedingten Verhältnissen auch im Interesse der Partei selbst Rechnung zu tragen. Eine ausreichende Bekleidung und Ausrüstung ist bei der gegebenen Wirtschaftslage nur dann sicherzustellen, wenn diese aus einem in genügendem Umfange vorhandenen Material hergestellt wird. Zur Sicherung der sachlichen Einsatzfähigkeit der NS-Bewegung müssen daher alle Dienststellen bestrebt sein, die Anforderung knapper oder überhaupt fehlender Rohstoffe zu unterlassen und auf die zur Verfügung stehenden Roh- und Werkstoffe auszuweichen.

## Betr.: Mietverträge

Bezüglich des Abschlusses von Mietverträgen bestehen bei einigen Kassenleitern noch Unklarheiten. Ich weise daher nochmals auf folgendes hin:

Jede Dienststelle ist verpflichtet, für die von ihr benutzten Diensträume mit den Vermietern einen Mietvertrag abzuschließen und mir diesen unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen. Der Vertrag ist in mindestens dreifacher Ausfertigung zu erstellen und mir erst dann einzusenden, wenn die Unterschriften beider Parteien, also sowohl des Vermieters als auch des Mieters (Ortsgruppe oder Kreis) vollzogen sind. Im Falle einer kostenlosen Ueberlassung von Räumen an Dienststellen der NSDAP gilt ebenfalls das Vorhergesagte. Ferner ist es in letzter Zeit des öfteren vorgekommen, daß Mietverträge mit rückwirkender Rechtskraft abgeschlossen wurden. Derartige Verträge werden von mir nicht genehmigt.

Hat eine Ortsgruppe einige der ihr gehörenden Räume an Gliederungen oder angeschlossene Verbände weiter vermietet, so ist hierzu der Abschluß eines Untermietvertrages notwendig, für den gleichfalls die Genehmigung von mir einzuholen ist.

Die zu den Miet- und Untermietverträgen benötigten Formulare werden auf Anforderung von hier versandt. Ich weise besonders darauf hin.

daß nur die beim Gauschatzamt erhältlichen Vertragsformulare Verwendung finden dürfen. Eine Ausnahme bilden lediglich Untermietverträge mit der NS-Frauenschaft, die ihre eigenen Mietvereinbarungsformulare verwendet.

Nochmals betone ich, daß für jedes Mietsverhältnis, gleichgültig, ob es mit oder ohne Verpflichtung zur Zahlung eines regelmäßigen Entgeltes abgeschlossen wurde, eine vertragliche Grundlage vorhanden sein muß.

---

### **Betr.: Besuch der Mütterschulungslehrgänge des Deutschen Frauenwerks**

Die Leitung des Deutschen Frauenwerkes hat dem Reichsschatzmeister die Bitte vorgetragen, auf den Besuch der Mütterschulungskurse des Deutschen Frauenwerkes durch die in Frage kommenden Frauen der hauptberuflich Beschäftigten, sowie die weiblichen Angestellten der NSDAP hinzuwirken.

Entsprechend dieser Anregung hat der Reichsschatzmeister verfügt, daß die in Betracht kommenden Angestellten angehalten werden, ihre Frauen, insbesondere soweit sie ihrer erstmaligen Niederkunft entgegensehen, zum Besuch der Mütterschulungslehrgänge des Deutschen Frauenwerkes zu veranlassen.

Ebenso sind weibliche Angestellte, bei denen die entsprechenden Voraussetzungen zutreffen, zur Teilnahme an solchen Lehrgängen aufzufordern.

---

### **Betr.: Meldewesen**

Aus besonderer Veranlassung weise ich **nochmals** ausdrücklich auf die Meldevorschriften der Reichsleitung hin, aus denen eindeutig hervorgeht, daß die Mitglieder der NSDAP die Pflicht haben, auch zeitlich beschränkte Wohnungsänderungen ihrer zuständigen politischen Dienststelle zu melden und ihre Ueberweisung zur neuen Ortsgruppe **unverzüglich** zu beantragen.

Die Ortsgruppenkassenleiter haben nochmals die Parteigenossen darauf hinzuweisen, daß sie ihre Ueberweisungen auch im persönlichen Interesse ungehend beantragen. Sollten Parteigenossen ihre Ueberweisung nicht veranlassen, ist ihnen mitzuteilen, daß vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen die Meldepflicht mit Strafeintragung in das Mitgliedsbuch — gegebenenfalls mit Ausschluß aus der Partei — geahndet wird. Derartige Parteigenossen sind mir künftig unter Angabe der genauen Personalien, Mitgliedsnummer und der früher zuständigen Ortsgruppe bzw. Gauleitung zu melden. Ich werde alsdann ihre Ueberweisung durch die Reichsleitung anfordern.

---

### **Betr.: Erfassung evakuierter Parteigenossen**

Gemäß meinem Rundschreiben vom 30. 4. d. Js. ersuchte ich um Feststellung, ob in den Ortsgruppen Parteigenossen aus dem ehemals

---

geräumten Gebieten im Westen wohnhaft sind. Gegebenenfalls waren diese mir umgehend namentlich zu melden.

Da bisher nur ein Teil der Ortsgruppen diese Anfrage beantwortet hat, bringe ich hiermit das Rundschreiben nochmals in Erinnerung und erwarte nunmehr **sofortige** Beantwortung (Fehlanzeige erforderlich).

---

### **Betr.: Abmeldung ausgeschlossener Parteigenossen**

Ich habe feststellen müssen, daß die Ortsgruppen die Abmeldungen von ausgeschlossenen Parteigenossen bei der Gauleitung nicht immer vornehmen, so daß diese Parteigenossen in der Gau- und Reichskartei weiter als ordentliche Mitglieder geführt werden.

Ich ersuche die Ortsgruppenkassenleiter, in Zukunft streng darauf zu achten, daß meiner Hauptstelle Mitgliedschaftswesen umgehend die Abmeldung ausgeschlossener Parteigenossen unter Beifügung einer Abschrift des rechtskräftigen Beschlusses auf dem vorgeschriebenen grünen Formular eingereicht wird, so daß hierdurch künftighin irgendwelche Differenzen vermieden werden können.

---

### **Betr.: Ummeldung von Parteibewerbern**

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß Ueberweisungen von Parteibewerbern gemäß Aufnahmebestimmung 34/39 der Reichsleitung nicht vorgenommen werden dürfen. Parteibewerber müssen bis zum Erhalt der roten Mitgliedskarte von der Reichsleitung trotz ihres erfolgten Umzuges in der Ortsgruppe weitergeführt werden, in der sie Antrag auf Aufnahme in die NSDAP gestellt haben.

Erst nach Aushändigung der roten Mitgliedskarte können die Ueberweisungen der **Parteigenossen** vollzogen werden.

Um Differenzen zu vermeiden, ist den Parteibewerbern bei ihrem Fortzug bekanntzugeben, daß sie jeden weiteren Wohnungswechsel **ihrer ersten Ortsgruppe** mitzuteilen haben.

Ich ersuche, in Zukunft nach obiger Anweisung zu verfahren.

---

Als verloren werden folgende goldenen Parteiabzeichen gemeldet:

1. Ehrenzeichen Nr. 11 095 des Pg. Heinrich Ziemann, geb. am 13.1. 1906 in Labischin,
2. Ehrenzeichen Nr. 67 958 des SS-Oberführers Wilhelm Ihle, (große Ausgabe),
3. Ehrenzeichen Nr. 91 732 des Pg. Christian Pank, Danzig-Oliva, Colbatzer Straße 95 (kleine Ausgabe).

Bei Auffinden der Ehrenzeichen sind diese an das Amt Gauschatzmeister, Abt. Kassenverwaltung, Danzig, Wiebenwall 4, abzuliefern.



## **A u f r u f**

### zum Leistungskampf der deutschen Betriebe 1941/42

#### **Deutsche Betriebsführer und Gefolgschaften!**

Mit dem 30. April 1941 ist ein Arbeitsjahr beendet worden, das in unserer Erinnerung einen Sonderplatz einnehmen wird. Die jüdische Weltmacht hatte geglaubt, durch leere Redensarten und dummdreiste Versprechungen die deutsche Arbeitskraft schwächen und durch den Einsatz der Weltproduktion die deutsche Erzeugung überflügeln und lähmen zu können. Die ewig gestrigen kapitalistischen Demoplutokraten lebten noch in den Vorstellungen des Weltkrieges und verwechselten unser nationalsozialistisches Deutschland mit dem volksfremden Parteistaat von einst. Diese in keinem Land der Welt und bei keinem Volk verwurzelten, jedes Volkes aussaugenden überstaatlichen Schmarotzer rechneten mit einem Versagen und raschen Zerfall unseres Großdeutschen Reiches. Sie berechneten sich dieses Ergebnis, so wie sie ihre Schachergewinne vorausrechnen, an denen Schweiß und Blut ganzer Völker kleben.

Sie haben falsch gerechnet. Der deutsche Soldat hat ihnen unter der genialen Führung Adolf Hitlers eine Stellung nach der anderen zerschlagen und ihre Henkersknechte und Trabanten aus Europa verjagt. Und ihr, Männer und Frauen, habt ihnen gezeigt, was gemeinsamer Wille und auf ein Ziel ausgerichteteter Leistungseinsatz bei einem durch den deutschen Sozialismus geeinten deutschen Volk vermögen.

In einem Kriegsleistungskampf größten Ausmaßes habt ihr überall, oft unter den schwierigsten Verhältnissen, wunderbare Leistungen vollbracht. Leistungen, die dem deutschen Soldaten die Werkzeuge in die Hand gaben, deren er zur Durchführung der Pläne des Feldherrn Adolf Hitler bedurfte. Ihr habt damit den Sieg des deutschen Schwertes gesichert.

Ein neues Arbeitsjahr hat begonnen, und mit ihm ist der fünfte Leistungskampf der deutschen Betriebe eröffnet worden. In diesem werden die Aufgaben, die uns das Schicksal stellt, noch größere sein. So werden auch unsere Leistungen noch wachsen. Alles, was diesem Zweck dient, muß gefördert werden. Beste Betriebsorganisation, beste Zusammenarbeit in gegenseitigem Vertrauen, also beste Betriebsgemeinschaft sind die Voraussetzungen zu höchstem Einsatz und damit größter Leistung. Sie bedingen allerdings die Erhaltung der Arbeitskraft und der Arbeitsfreude durch beste Betreuung des schaffenden Menschen. Für die Zukunft ist vordringlich die Durchführung des großen Wohnungsbauprogramms, das jedem Deutschen ausreichenden, vorbildlichen Wohnraum geben soll. Ich erwarte hier die tatkräftige Mitarbeit der deutschen Betriebe.

Somit gebe ich für den fünften Leistungskampf der deutschen Betriebe folgende Richtlinien:

# Verordnungsblatt der NSDAP, Gauleitung Danzig-Westpreußen

---

Am 1. Mai 1942 wird derjenige deutsche Betrieb zum Nationalsozialistischen Musterbetrieb ernannt werden, der

die wirksamste betriebliche Organisation erzielt, dadurch den besten, sparsamsten Menscheneinsatz gewonnen,  
damit die nutzbringendste und sorgsamste Verwendung der menschlichen Arbeitskraft erreicht, infolgedessen die höchste Leistungssteigerung erkämpft

und sich für die Durchführung des sozialen Wohnungsbauprogramms am stärksten eingesetzt hat.

Männer und Frauen der deutschen Arbeit! Ans Werk! Setzt euch ein mit all euren Kräften für diese Ziele. Ihr helft dem Führer und damit Deutschland.

Berlin, den 19. Mai 1941.

gez. Dr. R. Ley.

## Anordnung!

Gemäß einer Anordnung des Gauleiters darf eine Ausnahme der durch die Vorerfassung zur deutschen Volksliste ausgesuchten Personen, die im Besitz der Bescheinigung auf Grund des Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 14. 11. 1940 sind, in die Organisationen der NSDAP nicht erfolgen, bevor sie im Besitz des Ausweises der deutschen Volksliste sind.

Diese Anordnung ist bei Neuaufnahmen in die DAF unbedingt zu beachten.

Für den zum Kreisleiter berufenen Parteigenossen Hardi Neubauer übernimmt der

Parteigenosse Ernst Quartier

die kommissarische Leitung der Kreiswaltung in Schwetz.

Nachstehend gebe ich das Rundschreiben 12/41 des Geschäftsführers der DAF vom 28. April 1941 bekannt:

### **Betr.: Direkter Schriftverkehr zwischen Dienststellen der DAF und Angehörigen des polnischen Volkstums**

Es sind mir Unterlagen zugeleitet worden, wonach Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront aus dem Altreich in direkten Schriftverkehr mit Angehörigen des polnischen Volkstums getreten sind.

Abgesehen von der Tatsache, daß die Polen mit derartigen Briefen, die die Bezeichnung und das Abzeichen der Deutschen Arbeitsfront tragen, hausieren gehen und von ihren guten Beziehungen zu Parteidienststellen des Altreichs sprechen, widerspricht diese Maßnahme auch den grundsätzlichen Verfügungen des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums.

Zwischen den Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront in den neugewonnenen Ostgebieten und den Polen besteht überhaupt kein Schriftverkehr, erst recht aber darf ein solcher nicht zwischen den Dienststellen des Altreichs und den Angehörigen des polnischen Volkstums bestehen.

Ich untersage deshalb jeglichen direkten Schriftverkehr zwischen DAF-Dienststellen des Altreichs und Angehörigen des polnischen Volkstums in den neugewonnenen Ostgebieten. Etwa notwendig werdender Schriftverkehr ist über die zuständige Gaudienststelle zu leiten.

Heil Hitler!  
gez. Marrenbach.

---

**Betr.: DAF-Mitgliedsbücher der zur Wehrmacht einberufenen Mitglieder**

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß die DAF-Mitgliedsbücher der zur Wehrmacht einberufenen Gefolgschaftsmitglieder eines Betriebes genau wie alle anderen Arbeitspapiere weiterhin im Betrieb aufbewahrt werden müssen.

Sofern eine laufende Zahlung an das betreffende Gefolgschaftsmitglied erfolgt, sind bekanntlich die DAF-Beiträge dem Einkommen entsprechend zu entrichten, es sei denn, daß das Mitglied ordnungsgemäß das Ruhen der Mitgliedschaft beantragt hat.

Erhält das Gefolgschaftsmitglied keine laufende Zuwendung vom Betrieb, so wird es zweckmäßig sein, daß der Betriebsführer oder der Betrieb für den einberufenen Mitarbeiter monatlich die Wehrmachtsbeitragsmarke zu RM 0,60 klebt, damit die DAF-Mitgliedschaft auch für die Zeit der Abwesenheit des Soldaten voll angerechnet werden kann.

---

**Betr.: Erweiterte Befugnisse der Reichstrehänder in der Lohngestaltung**

Im Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 46 S. 222 ist die

**Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. 4. 1941**

veröffentlicht worden, die das Lohngestaltungsrecht der Reichstrehänder nach § 1 S. 2 der Verordnung vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 691) dahin erweitert, daß sie in Zukunft Löhne ganz allgemein, also auch außerhalb der vom Reichsarbeitsminister ausdrücklich bestimmten Wirtschaftszweige, mit bindender Wirkung nach oben und unten festsetzen können. Weiterhin wird verordnet, daß Lohngestaltungsmaßnahmen, soweit sie über den Zuständigkeitsbereich eines Reichstrehänders hinausgehen, an Stelle eines hierfür an sich zuständigen Sondertrehänders auch vom Reichsarbeitsminister selbst getroffen werden können. Die Durchführungsverordnung weitet somit den dem Reichsarbeitsminister in § 3 der Verordnung gesteckten Ermächtigungsrahmen in weitmöglichstem Sinne aus und schafft für die Reichstrehänder und den Arbeitsminister nahezu unbeschränkte Lohngestaltungsvollmachten. Den Auswirkungen der Durchführungs-Verordnung wird in der Folgezeit besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden müssen.

**Betr.: Bei Arbeitsvertragsbruch von Arbeitsurlaubern sind Wehrmichtsgerichte zuständig**

Mit Erlaß vom 5. April 1941 — III b 5676 — stellt der Reichsarbeitsminister klar, daß ein Arbeitsurlauber während seiner Beschäftigung aus dem Wehrmichtsverbände nicht ausgeschieden ist und deshalb strafrechtlich den Militärstrafvorschriften untersteht. Sollen daher Verstöße von Arbeitsurlaubern gegen die Arbeitsdisziplin strafgerichtlich verfolgt werden, so ist hierfür das Wehrmichtsgericht zuständig; allerdings können gemäß § 18 Abs. I Kriegsstrafverfahrensordnung die Wehrmichtsgerichtsbehörden u. U. derartige Verfahren an die allgemeinen Strafgerichtsbehörden abgeben. Strafanträge sind auf jeden Fall bei den Wehrmichtsgerichten zu stellen. Der Erlaß hat folgenden Wortlaut:

„Es sind Zweifel entstanden, welche Gerichte für die Verfolgung von Arbeitsvertragsbrüchen beurlaubter Soldaten (Arbeitsurlauber) zuständig sind. Hierzu hat das Oberkommando der Wehrmacht mit Schreiben vom 7. März 1941

— 14 n 16 WR (I/3) —  
462/41

auf Anfrage wie folgt Stellung genommen:

„Mannschaften des Ersatzheeres, die nach Abschluß ihrer Ausbildung der Kriegswirtschaft als Arbeitskräfte bis auf weiteres zur Verfügung stehen, sind beurlaubte Soldaten und unterstehen als solche § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Kriegsstrafverfahrensordnung vom 17. 8. 1938 (RGBl. 1939 Teil I S. 1457 ff.) wegen aller Straftaten der Wehrmichtsgerichtsbarkeit. Die Gerichtsherren sind jedoch nach § 18 Abs. 1 Kriegsstrafverfahrensordnung befugt, das Strafverfahren an die allgemeinen Strafvollstreckungsbehörden abzugeben, wenn es sich nur um Verstöße gegen Steuer-, Zoll-, Devisen- oder sonstige Wirtschafts- oder Finanzvorschriften und mit ihnen rechtlich zusammen-treffende Zuwiderhandlungen gegen allgemeine Strafgesetze handelt.

In Anbetracht dieser Rechtslage sind Strafanträge wegen Arbeitsvertragsbruchs bei den Wehrmichtsgerichten zu stellen.“ (III b 5676 vom 5. 4. 1941.)

---

**Betr.: Entscheidung über den Arbeitsplatz des Soldaten**

Nach der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 wird durch die Einberufung zu einer Dienstleistung im Wehrdienst ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis nicht gelöst, insbesondere kann der Unternehmer das Arbeitsverhältnis nicht kündigen, es sei denn, daß der Reichstreuhandler der Arbeit in Ausnahmefällen die Kündigung zuläßt.

In einem von dem Reichsarbeitsgericht durch Urteil vom 11. Februar 1941 entschiedenen Rechtsstreit war einem Gefolgsmann am 5. September 1939 fristlos gekündigt worden, nachdem er bereits am 26. August zum Heeresdienst einberufen worden war. In dem Rechtsstreit hatte der Beklagte die Auffassung vertreten, daß die Arbeitsrechtsänderungsverordnung vom 1. September 1939 hier nicht zur Anwendung kommen könne, da ihre Bestimmungen ja erst am 7. September 1939 nach erfolgter Kündigung in Kraft

getreten seien. Dieser Auffassung ist das Reichsarbeitsgericht in seinem Urteil entgegengetreten.

Das Reichsarbeitsgericht stellt in seinen Gründen fest, daß die Verordnung vom 1. September 1939 nur den näheren gesetzlichen Ausbau eines Gedankens bringt, der unmittelbar mit dem Ausbruch des Krieges im deutschen Rechtsempfinden lebendig geworden war. Das deutsche Volk, so heißt es dort, war sich bewußt, daß der Krieg ein totaler sein würde und daß daher nunmehr die Aufrechterhaltung und Festigung der deutschen Volksgemeinschaft, insbesondere der Gemeinschaft zwischen Wehrmacht und Volk, die höchsten Anforderungen stellen würden.

Wenn nun bisher schon dem zu Übungen oder zu kurzfristiger Ausbildung einberufenen Gefolgsmann der Arbeitsplatz erhalten blieb, so trat jetzt die unabwiesbare Forderung hinzu, jeden mit der Waffe kämpfenden Gefolgsmann in weit höherem Maße als bisher der Sorge um seinen Arbeitsplatz zu entheben.

Das deutsche Volk war sich bei Kriegsausbruch in dieser Auffassung einig, seiner Rechtsüberzeugung hätte es widersprochen, daß nunmehr einem Wehrmichtsangehörigen ohne zwingenden Grund noch hätte gekündigt werden können. Aus dieser Rechtsüberzeugung hat die Verordnung vom 1. September 1939 sofort die entsprechenden Folgerungen gezogen. Wenn sie dann infolge äußerer Umstände erst nach einigen Tagen in Kraft getreten ist, so bedeutet das nicht, daß das aus der Volksüberzeugung geborene Rechtsschutzfordernis für die Zwischenzeit nicht anzuerkennen wäre.

Das Reichsarbeitsgericht hat also mit diesem Urteil sich über die formalen Grundsätze des Inkrafttretens einer Bestimmung hinweggesetzt und aus dem Rechtsschutzfordernis heraus eine Entscheidung getroffen, die allein dem Rechtsempfinden des deutschen Volkes entspricht.

### **Betr.: Weiblicher Arbeitsdienst und Arbeitsverhältnis**

Aus den Kreiswaltungen kommen immer wieder Anfragen darüber, ob auch für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend das bestehende Arbeitsverhältnis durch die Einberufung zum RAD nicht zur Lösung gebracht wird, so daß die aus dem RAD Entlassenen einen Anspruch auf Wiederantritt an ihren alten Arbeitsplatz hätten. Die diesbezüglichen Vorschriften sind jedoch, wie einwandfrei feststeht, nur auf den männlichen Reichsarbeitsdienst abgestellt; eine Ausdehnung auf weibliche Beschäftigte ist mit Absicht unterlassen worden. Wie aus einem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 16. Dezember 1940 — V a 5333/7 — hervorgeht, wird auch entscheidender Wert darauf gelegt, daß weibliche Arbeitskräfte, die infolge Entlassung aus dem RAD frei werden, für den Arbeitseinsatz neu zur Verfügung stehen, um insbesondere in den sogenannten Mangelberufen eingesetzt werden zu können. Hierzu gehören neben den landwirtschaftlichen, hauswirtschaftlichen und pflegerischen Berufen vor allem die Betriebe der Verbrauchsgüterindustrien und des Einzelhandels. Die Arbeitsämter sind angewiesen, darauf zu achten, daß bei den zuletzt genannten Berufszugehörigen unter allen Umständen eine Abwanderung in andere Berufsarten vermieden wird. Der Erlaß hat folgenden Wortlaut:

Der Reichsarbeitsminister  
— V a 5333/7 —

Berlin SW 11, den 16. 12. 40.  
Saarlandstraße 96

### **Betr.: Arbeitseinsatz ausscheidender Arbeitsmädchen**

Infolge der Durchführung der Reichsarbeitsdienstpflicht kommt der Lenkung des Arbeitseinsatzes der ausgeschiedenen Arbeitsmädchen eine gesteigerte Bedeutung zu. Es sind daher bei der Entscheidung über Anträge auf Zustimmung zur Einstellung ausgeschiedener Arbeitsmädchen die in § 6 der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 aufgeführten Gesichtspunkte mit besonderer Sorgfalt zu beachten. Insbesondere muß sichergestellt werden, daß diejenigen Berufe und Wirtschaftszweige, die an einem besonderen Mangel an jugendlichen Arbeitskräften leiden, bei der Zuweisung ausgeschiedener Arbeitsmädchen entsprechend berücksichtigt werden. Hierzu gehören neben den landwirtschaftlichen, hauswirtschaftlichen und pflegerischen Berufen vor allem die Betriebe der Verbrauchsgüterindustrien und des Einzelhandels. Es ist beobachtet worden, daß weibliche Gefolgschaftsmitglieder der genannten Betriebe nach ihrem Ausscheiden aus dem RADwJ sich anderen Wirtschaftszweigen zuwenden, die ihnen günstigere Arbeitsbedingungen bieten. Dies kann, wenn es in größerem Umfange geschieht, zu einer Überalterung der Gefolgschaften in den genannten Wirtschaftszweigen führen und mit ihren künftigen Bestand gefährden. Gleichzeitig vermindert die Abwanderung die Bereitschaft der Betriebe zur Heranbildung des Nachwuchses. Es muß deshalb angestrebt werden, daß die ehemaligen Gefolgschaftsmitglieder der Betriebe des Einzelhandels und der Verbrauchsgüterindustrien nach ihrem Ausscheiden aus dem RADwJ wieder in Betriebe der genannten Wirtschaftszweige eingesetzt werden, sofern sie nicht für einen vorübergehenden Einsatz in kriegswichtigen Betrieben dringend benötigt werden. Ich bitte, sowohl bei der Beratung der ausscheidenden Arbeitsmädchen als auch bei ihrem Arbeitseinsatz hierauf hinzuwirken. Eine Beeinträchtigung der Werbung für die landwirtschaftlichen, hauswirtschaftlichen und pflegerischen Berufe muß jedoch vermieden werden.

---

### **Betr.: Zweckmäßiger Einsatz von Arbeitskräften**

Erhaltung der Fähigkeit zur Ausübung des erlernten Berufes

Es ist festgestellt worden, daß vereinzelt Volksgenossen durch berufs-fremden Einsatz von seiten der Arbeitsämter die Fähigkeit zur Ausübung ihres erlernten Berufes zu verlieren drohten. So war in einem Einzelfall ein langjährig als Chemigraph beschäftigter Volksgenosse in einen Betrieb der Schwerindustrie zur Ausführung von Kesselarbeiten vermittelt worden. Nach viermonatiger Beschäftigung als Hilfsarbeiter wurde festgestellt, daß dem Betroffenen die Feinfähigkeit der Finger, die Grundbedingung für die Ausübung eines Chemigraphen ist, verlorengegangen war.

Auf eine Eingabe an den Reichsarbeitsminister hat dieser in einem Bescheid an das Amt für Arbeitseinsatz zu der Frage grundsätzlich folgendes festgestellt:

Bei der gegenwärtigen Einsatzlage müssen zur Deckung des dringenden Kräftebedarfs für kriegsentscheidende Vorhaben aus Betrieben aller Wirtschaftszweige Arbeitskräfte abgezogen werden. Dabei läßt es sich nicht vermeiden, daß auch Arbeitskräfte mit besonderen Fertigkeiten bei solchen Vorhaben angesetzt werden, die ihre bisherigen Fertigkeiten in gewissem Umfang beeinträchtigen. Eine dauernde Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit solcher Kräfte ist jedoch durch diese vorübergehende Umsetzung nicht zu befürchten, da die Erfahrungen gezeigt haben, daß nach Rückkehr in den erlernten Beruf die frühere Leistungsfähigkeit bereits nach kurzer Einarbeitungszeit wieder erreicht wird.

Bei den erheblichen Schwierigkeiten, die den Arbeitsämtern bei der Bereitstellung der Arbeitskräfte für dringende Vorhaben entstehen, soll deshalb von einer Allgemein-Regelung abgesehen werden, zumal nach den bisher bekanntgewordenen Einzelfällen angenommen werden kann, daß die Arbeitsämter bei ihren Umsetzungen auf die besonderen Fähigkeiten einzelner Arbeitskräfte bereits besondere Rücksicht genommen haben.

Das Reichsarbeitsministerium hat jedoch gebeten, ihm auch künftig der DAF bekanntwerdende Einzelfälle, soweit diese nicht durch unmittelbare Verhandlungen der DAF-Dienststellen mit den zuständigen Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern geklärt werden können, mitzuteilen, damit auch in diesen Fällen nach Möglichkeit der zweckmäßigste Einsatz angestrebt werden kann.

### **Betr.: Frontsoldatenversicherung**

Nach Ausbruch des Krieges gingen verschiedene private Versicherungsunternehmen daran besondere Frontsoldatenversicherungen zu schaffen. Diese sollten in der Hauptsache ein Sterbegeld von RM 500 bis RM 2000 an die Hinterbliebenen gewähren für den Fall, daß das Gefolgschaftsmitglied als Soldat sein Leben lassen sollte. Die Mittelaufbringung sollte meistens durch den Betrieb allein erfolgen. Teilweise wurde auch angeregt, die Gefolgschaft zur Mittelaufbringung heranzuziehen.

Die Deutsche Arbeitsfront hat von Anfang an die Auffassung vertreten, daß es nicht Sache der Betriebsgemeinschaft sein kann, derartige Frontsoldatenversicherungen zu empfehlen und abzuschließen. Es ist vielmehr Aufgabe des Reichs, eine ausreichende Versorgung der Angehörigen der Gefallenen zu schaffen. Auf Anfrage teilte der Geschäftsführer der DAF hierzu bereits vor längerer Zeit mit, daß der Reichsorganisationsleiter Dr. Ley keineswegs positiv zu dieser Versicherung stehe und auch nicht wünsche, daß öffentliche Aufrufe dafür erlassen bzw. eine Werbung durch Betriebsobleute dafür durchgeführt würde.

### **Betr.: Ärztliche Untersuchung von Kriegsgefangenen**

Von verschiedenen Kreiswaltungen ist auf Schwierigkeiten hingewiesen worden, die sich für die Betriebe oft aus Anlaß der ärztlichen Untersuchung von Kriegsgefangenen ergeben. Es mußte festgestellt werden, daß die Kriegsgefangenen auch bei leichten Erkrankungen oftmals stundenlang unterwegs waren, um dem Standort-Arzt vorgestellt zu werden. Dadurch werden sie den Betrieben auf viele Stunden entzogen. Das Amt für Arbeitseinsatz hat deshalb beim OKW angeregt, daß den Standort-Ärzten die Ermächtigung erteilt wird, in leichteren Krankheitsfällen den jeweiligen Betriebsarzt, sofern ein solcher vorhanden ist, mit der Untersuchung der Kriegsgefangenen zu beauftragen.

Das OKW teilt hierauf mit, daß auf Grund der mit der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands getroffenen Vereinbarungen die ärztliche Behandlung der Kriegsgefangenen den niedergelassenen Kassenärzten zu übertragen ist, sofern nicht durch einen Feindarzt oder deutschen Sanitäts-offizier durchführbar ist, z. B. wegen zu großer Entfernung. Nach fernmündlicher Rücksprache des OKW mit der KDV ist jedoch nichts dagegen einzuwenden, daß die Behandlung der Kriegsgefangenen auch von Betriebsärzten übernommen wird, jedoch nur im Rahmen der Berechtigung, die durch die KDV den Betriebsärzten für die Behandlung von Versicherten zugestanden ist, z. B. erste Hilfe und bei leichteren Erkrankungen oder Verletzungen.

Die Wehrkreiskommandos werden von den OKW entsprechend angewiesen werden.

---

### **Betr.: Vorübergehende Schließung von Lebensmittel-Einzelhandelsgeschäften**

In letzter Zeit sind verschiedentlich Betriebsführer von Lebensmittel-Einzelhandelsgeschäften zur Wehrmacht einberufen worden. Im Interesse einer reibungslosen Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln wird unbedingt Wert darauf gelegt, daß diese Geschäfte während der Zeit der Einberufung des Betriebsführers nicht geschlossen, sondern von der Ehefrau oder anderen geeigneten Volksgenossen weitergeführt werden.

Alle Amtswalter der Fachabteilung Handel sind angewiesen, sich bei Bekanntwerden einer beabsichtigten Schließung eines Lebensmittelgeschäfts sofort einzuschalten und zu versuchen, daß das Geschäft weiter betrieben wird. Der Ehefrau oder dem der mit der Vertretung des einberufenen Betriebsführers beauftragten Volksgenossen muß jede denkbare Unterstützung zuteil werden. Ganz besonders sind die benachbarten Geschäfte der gleichen Branche anzuweisen, dem Vertreter bzw. der Vertreterin des Einberufenen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Sollte die Fortführung des Geschäftes trotzdem nicht möglich sein, so dürfen die dort beschäftigt gewesenen Angestellten keineswegs in andere Berufe hinüberwechseln, sondern müssen vielmehr wiederum dem Lebensmittel-Einzelhandel zur Verfügung stehen.

---

**Betr.: Leibesübungen der berufstätigen Jugend innerhalb der  
Arbeitszeit — Propagierung und Werbung**

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß die Verordnung zwischen dem Jugendführer des Deutschen Reiches und dem Reichsorganisationsleiter der NSDAP und Leiter der Deutschen Arbeitsfront vom 13. April 1938 über die Leibesübung der berufstätigen Jugend innerhalb der Arbeitszeit — veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Deutschen Arbeitsfront Gauverwaltung Danzig-Westpreußen, Sonderausgabe Jugend April 1940 — nach wie vor Gültigkeit hat.

Im übrigen wird nochmals darauf hingewiesen, daß bei Schwierigkeiten, vor allem mit anderen Dienststellen, auf die Erläuterungen der Durchführungsbestimmungen vom 1. Januar 1939 hinzuweisen ist, wo es im letzten Satz heißt:

„Dem pflichtgemäßen Ermessen des Betriebsführers, der für das gesamte Betriebsgeschehen die unabdingbare Verantwortung trägt, muß hierüber die Entscheidung überlassen bleiben.“



Zwischen der NSG „Kraft durch Freude“, Abteilung Feierabend-Volkstum-Brauchtum und der Hitler-Jugend Gebiet und Obergau Danzig-Westpreußen (37) wurde folgende wichtige Vereinbarung getroffen:

### **Betr.: Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ und der Hitler-Jugend**

Die Volkstumsarbeit stellt im Gau Danzig-Westpreußen eine der wichtigsten, aber auch eine der schwierigsten Aufgaben unserer Kulturarbeit dar.

Die Voraussetzungen für diese Arbeit, besonders in den dörflichen Gebieten, sollen durch die Bildung von Spielscharen und Musikgruppen gefördert werden.

Um ein Auseinanderarbeiten der einzelnen für die Volkstumsarbeit in Frage kommenden Organisationen zu vermeiden und alle vorhandenen Kräfte zu einem einheitlichen Einsatz zu bringen, ist zwischen der Deutschen Arbeitsfront, Gauverwaltung Danzig-Westpreußen einerseits und der Hitler-Jugend Gebiet und Obergau Danzig-Westpreußen (37) andererseits, folgende Vereinbarung getroffen:

1. In verschiedenen Orten des Reichsgaues müssen gesonderte Spielscharen von HJ und BDM bestehen. Um eine Zusammenarbeit dieser Spielscharen mit denen der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ zu erreichen, wird ein monatlicher, gemeinsamer Dienstabend vorgeschlagen, bei dem unter anderem Vorbereitungen zu gemeinsamen Veranstaltungen zu Feiern des Jahreslaufes getroffen werden sollen.
2. Dort, wo HJ- und BDM-Spielscharen bestehen, wird der Einsatz weitmöglichst in Zusammenarbeit mit der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ zur Ausgestaltung von dörflichen Veranstaltungen und ähnlichen Dingen erfolgen. Die Organisation liegt dabei in den Händen der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“, die auch das finanzielle Risiko übernimmt. Die Ausgestaltung des Abends übernimmt die Spielschar.

Der Spielscharführer bzw. die Spielscharführerin vereinbart vor der Veranstaltung mit dem zuständigen Kreiswart der NSG „Kraft durch Freude“ einen zur Deckung der Unkosten (Materialbeschaffung usw.) erforderlichen Pauschalsatz.

3. In Orten, in denen keine HJ- oder BDM-Spielschar, wohl aber eine KdF-Spielschar besteht, können HJ- und BDM-Angehörige an der Arbeit dieser Spielschar teilnehmen. Diese Arbeit wird dann jedoch zusätzlich zum HJ-Dienst geleistet. In Orten, in denen durch ihre geringe Größe eine Zersplitterung der für die Spielschararbeit geeigneten Kräfte der Volkstumsarbeit schaden würde, wird von Fall zu Fall eine entsprechende Regelung (Zusammenlegung der Spielscharen) getroffen werden. In den Orten, in denen sowohl eine HJ, als auch eine KdF-Spielschar besteht, haben alle Jugendlichen im HJ-Alter der Spielschar der HJ anzugehören.

4. Sollen HJ- und BDM-Angehörige als Leiter von Spielscharen der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ eingesetzt werden, so muß dazu die Zustimmung des zuständigen Bannführers bzw. der Untergauführerin eingeholt werden.
5. Um eine reibungslose Zusammenarbeit zu ermöglichen, halten die Bannführer und Untergauführerinnen ständigen Kontakt mit den Kreiswarten der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ und besprechen mit ihnen die sich jeweils ergebenden und örtlich bedingten Fragen der Volkstumsarbeit.

Danzig, den 21. Mai 1941.

Der k. Führer des Gebietes Danzig-Westpreußen (37)  
gez. G ö p f e r t, Hauptbannführer

Die k. Führerin des Obergaues Danzig-Westpreußen (37)  
gez. N i e k e r k e, Gauführerin

Der Gauobmann der Deutschen Arbeitsfront  
Gauverwaltung Danzig-Westpreußen  
gez. K a m e r, Gauamtsleiter der NSDAP.

---

Die Abteilung Feierabend/Volkstum-Brauchtum gibt zu allen wesentlichen Festen des Jahreslaufs (Tag der nationalen Arbeit, Sonnwend, Volksfeste, Erntedankfeste, vorweihnachtliche Feiern) gut ausgearbeitete Programmvorschlage heraus, die infolge der Kriegsverhaltnisse nur abgezogen werden konnen.

Diese Programmvorschlage sind mit den zustandigen Fuhungen von HJ, BDM, NS-Frauenschaft, RAD eingehend besprochen und von diesen gebilligt worden. Diese Formationen geben unsere Vorschlage als Dienst-anweisungen an ihre untergeordneten Dienststellen. Auch die Gaupropagandaleitung gibt sie an ihre Kreis- und Ortsgruppenpropagandaleitungen weiter. Auch die Kreisobmanner der DAF werden mit diesen Arbeitsanweisungen vom Gau direkt beliefert und darum gebeten, die Kreiswarte KdF bei der Durchfuhrung weitgehendst zu unterstutzen.

Die Programmvorschlage haben den Zweck, ein Nebeneinander gleich-gearteter Veranstaltungen verschiedener Formationen zu unterbinden. Deshalb sollen gerade die Feste des Jahreslaufs gemeinsam durchgefuhrt werden, wobei KdF die Planung und Organisation ubernimmt und zur Gestaltung die verschiedensten Formationen heranzieht. Gerade durch gemeinsames Auftreten auch auerhalb der eigentlichen Parteiveranstaltungen kann die Einheit des deutschen Volkes immer wieder am besten bewiesen werden.

## **Ernährungshilfswerk**

### **Wer kann Schlachtvieh beschlagnehmen?**

Die Frage, ob und welche Stellen berechtigt sind, Verfügungen über den Schweinebestand von EHW-Betrieben zu treffen, ist eindeutig geklärt. Die Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft ist gemäß § 10 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen berechtigt, von den Eigentümern oder Besitzern von Tieren, die Ablieferung einer bestimmten Anzahl von Tieren zu Schlachtzwecken zu verlangen. Die Hauptvereinigung hat diese Befugnis auf die Wirtschaftsverbände übertragen und diese ermächtigt, ihrerseits besondere Beauftragte dazu zu bestimmen.

Hieraus ergibt sich, daß nur die Beauftragten der Viehwirtschaftsverbände berechtigt sind, von EHW-Betrieben die Ablieferung von Schlachtschweinen zu verlangen. Die Aufforderung zur Ablieferung kann durch Einzelanordnung oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Mit dem Tage des Zugangs der Einzelanordnung oder der Veröffentlichung der Bekanntmachung gelten die Tiere als beschlagnahmt.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat mit dem Hauptamt eine besondere Vereinbarung getroffen, nach der solche Aufforderungen dem EHW in der Regel 14 Tage vor dem Ablieferungstermin anzuzeigen sind. Diese Ankündigung ermöglicht den Mästereien, die sich aus der zwangsweisen Ablieferung ergebenden betrieblichen Maßnahmen (Bestellung neuer Läuferschweine) rechtzeitig zu treffen.

Erfolgte Beschlagnahmen sind dem Gauamt unverzüglich fernmündlich mitzuteilen.

Aus Gründen der Rentabilität muß vermieden werden, daß nicht voll ausgemästete Schweine (unter 3 Ztr.) abgegeben werden.

---

### **Vorbeugungsmaßnahmen gegen Seucheneinschleppung**

Jede Seuche verursacht großen Schaden und vernichtet Volksgut, das heute für die Kriegsernährungswirtschaft besonders wertvoll ist. Daraus ergibt sich die Forderung für jeden Schweinemäster, daß heute alle Vorsichtsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit durchgeführt werden müssen.

Der Zutritt zur Mästerei bzw. zu den Mästerei-Grundstücken ist solchen Personen, die nicht in den Betrieben beschäftigt sind, nach wie vor strengstens verboten. Da die Einrichtung von Dauer-Seuchenfallen z. Zt. nicht möglich ist, müssen in der bekannten Weise provisorische Seuchenfallen angebracht werden. Wichtig ist, daß die Füllmasse (Sägespäne oder Torfmull) genügend mit Natronlauge getränkt und stets feucht gehalten wird.

## **Hauptstelle Organisation**

### **Betr.: Zusammenarbeit zwischen NS-Frauenschaft Deutsches Frauenwerk und NSV**

Nachstehend geben wir einige Vereinbarungen zwischen der Gau-frauenschaftsleiterin und dem Gauamtsleiter der NSV die Zusammen-arbeit zwischen NS-Frauenschaft / Deutschem Frauenwerk und NSV be-treffend — bekannt:

#### **I. Mitgliedschaft der Amtswalterinnen.**

Die Zugehörigkeit der Amtswalterinnen der NSV zum Deutschen Frauenwerk resp. zur NS-Frauenschaft als dem Führerinnenorden der in der politischen Arbeit stehenden Frauen ist erwünscht.

Es ist ebenfalls erwünscht, daß die Führerinnen in der NS-Frauenschaft der NSV als zahlende Mitglieder angehören.

#### **II. Die Abteilungsleiterin Hilfsdienst**

(in Kreis und Ortsgruppe) ist die Beauftragte der Frauenschaftsleiterin für alle Fragen in der Zusammenarbeit mit der NSV. Die Abteilungs-leiterin Hilfsdienst gehört dem Stab des jeweiligen Amtsleiters der NSV in Kreis und Ortsgruppe an, d. h. sie wird zu wichtigen Arbeits-besprechungen der NSV zugezogen.

Für das Gaugebiet Danzig-Westpreußen ist Pgn. Heyking als kommissarische Gauabteilungsleiterin Hilfsdienst ernannt.

#### **III. Die Einrichtung von Nähstuben**

ist ausschließlich Aufgabe des Deutschen Frauenwerks, das sich anderer-seits verpflichtet, sämtliche für die NSV anfallenden Näharbeiten zu übernehmen. Die Regelung hinsichtlich des Materials erfolgt örtlich zwischen dem Ortsgruppenleiter und der Ortsfrauenschaftsleiterin resp. der Abteilungsleiterin Hilfsdienst. Die Raumfrage und sonstige Schwie-rigkeiten müssen in kameradschaftlicher Zusammenarbeit gelöst werden.

#### **IV. Mütterschulung und volkswirtschaftliche Aufklärung und Erziehung**

der von der NSV betreuten Frauen (besonders in wirtschaftlich gefährdeten Familien) ist eine wichtige Frage der Zusammenarbeit. Die Amts-walter und Amtswalterinnen der NSV weisen solche Frauen auf Mütterschulungskurse, Kurzurse der Abteilung Volkswirtschaft / Hauswirt-schaft und auf volkswirtschaftlich / hauswirtschaftliche Beratungsstellen, wo kostenlose Beratung erfolgt, hin. Die NSV überweist diese Frauen zur Schulung an das Deutsche Frauenwerk, welches die Teilnahme am Kursus resp. an der Beratung bestätigt.

### **V. Die Tätigkeit der vom Deutschen Frauenwerk eingesetzten Ansiedlerbetreuerinnen**

bildet keine Ueberschneidung mit irgendwelchen Arbeitsgebieten der NSV. Die Einsetzung hauptamtlicher Ansiedlerbetreuerinnen ist reichsseitig in Zusammenarbeit zwischen der Reichsfrauenführung und dem Reichsführer SS angeordnet.

Die Aufgabe der Ansiedlerbetreuerinnen ist es, den Frauen der Ansiedler durch die Hausbesuche das Hineinwachsen in die neuen Verhältnisse zu erleichtern, Schwierigkeiten zu überbrücken, und die Verbindung mit den einzelnen Dienststellen und Behörden herzustellen.

Die großen Aufgaben, die sowohl der Organisation der NSV, als auch der Organisation der NS-Frauenschaft und des Deutschen Frauenwerks gestellt worden sind, können nur in bester kameradschaftlicher Zusammenarbeit und in gegenseitiger Anerkennung und Respektierung gelöst werden.

-----

Nachfolgende Anordnung des Leiters des Organisationsamtes im Hauptamt für Volkswohlfahrt vom 9. 7. 1941 zur Kenntnisnahme und Beachtung:

#### **Betr.: Dienststempel**

Auf Grund der Anordnung 13/41 des Reichsschatzmeisters und in Ergänzung meiner Anordnung V 8/39 vom 15. 7. 1939 ordne ich hiermit folgendes an:

Die Beschaffung der Dienststempel für die Gau-, Kreis- und Ortsgruppenämter für Volkswohlfahrt und für die Gau-, Kreis- und Ortsbeauftragten für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes wird in Zukunft ausschließlich durch die Leiter der Abteilung Organisation der einzelnen Gauämter vorgenommen. Die zur Herstellung von Dienstsiegeln zugelassenen Firmen sind von der Reichszeugmeisterei verpflichtet worden, Aufträge und Belieferung der Gauämter nur dann auszuführen, wenn diese das Dienststempel des betreffenden Gauamtes führen und vom Leiter der Abteilung Organisation oder in dessen Auftrag unterschrieben sind.

Die Auftragserteilung hat ab sofort nur bei der von der Reichszeugmeisterei für das betreffende Gaugebiet genehmigten Firma zu erfolgen.

Eine Preisvereinbarung ist von der Reichszeugmeisterei mit den Firmen nicht getroffen worden. Es bleibt deshalb den Gauen überlassen, im Rahmen der preisrechtlichen Bestimmungen die Kostenfrage zu regeln.

Trocken- und Prägesiegel sowie Dienstsiegelpetschafte dürfen nur bei der Firma **Herbst**, München 2, Rindermarkt 8, in Auftrag gegeben werden und fallen somit nicht unter die allgemeine Erlaubnis.

Im Interesse der Arbeitsentlastung des Herstellers empfiehlt es sich, nach Möglichkeit Sammelbestellungen aufzugeben.

**Betr.: Erstellung der Organisationskartei, 2. Halbjahr**

Auf obige Anordnung, bekanntgegeben im Verordnungsblatt Folge 7, Seite 19, wird noch einmal hingewiesen

Die Kreisamtsleitungen reichen die genau durchgeprüften Organisationskarteien für alle bestehenden und jetzt neu geteilten bzw. zusammengelegten Ortsamtsleitungen bis zum 15. August der Gauamtsleitung, Hauptstelle Organisation, ein. Diese Anordnung gilt nicht für die Kreise Groß-Danzig und Berent.

Falls einige Ortsamtsleiter mit der Erstellung der Organisationskartei und Weiterleitung an die Kreisamtsleitung noch im Rückstand sind, ist dieses sofort nachzuholen.

---

**Betr.: Einreichung der Inspektionsberichte**

Auf der letzten Tagung der Kreisorganisationswälder wurden Richtlinien für die Überprüfung der Ortsgruppenamtsleitungen besprochen und herausgegeben. In jedem Monat sollten drei Amtsleitungen überprüft werden.

Es stehen von einigen Kreisamtsleitungen die Berichte noch aus, deren Einreichung angemahnt wird.

---

**Betr.: Warnkartei / Strafregisterauszug**

Für den Strafregisterauszug ist in Zukunft laut Anordnung des Gaupersonalamtes ausschließlich das Formblatt F (München) mit dem eingedruckten Dienstsiegel (kleines, gelbes Formular)

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei  
Reichsleitung

zu verwenden.

Die betreffenden Formulare sind bei den Kreispersonalämtern der NSDAP oder bei der Gauamtsleitung/Amtspersonal anzufordern.

---

**Betr.: Verteilung der Verordnungsblätter**

Laut Mitteilung des Gauorganisationsamtes ist für die Folge aus reichswirtschaftlichen Ersparnisgründen mit einer geringeren Anlieferung von Exemplaren des Verordnungsblattes zu rechnen.

Es geht daher nicht an, daß die Dienststellen der Kreisamtsleitungen jeder Kreishauptstelle, oft auch Kreisstelle, ein Exemplar der Verordnungsblätter zur Verfügung stellen und einfach einige Ortsgruppen gar nicht beliefern.

Vorläufig werden daher nach einem Verteiler alle Ortsgruppenamtsleitungen berücksichtigt, zuzüglich zwei Exemplare für jede Kreisamtsleitung. Hiervon erhält eines der Kreisamtsleiter und eines der Leiter der Kreishauptstelle Organisation. Alle anderen Abteilungen auf den Kreisamtsleitungen haben bei der Kreishauptstelle Organisation aus dem Verordnungsblatt alle nötigen Informationen zur Kenntnis zu nehmen. Das gilt insbesondere für die Fachkräfte, wie Volkspflegerin, Kreisreferentin für Kindertagesstätten, Jugendhilfe usw.

## **Hauptstelle Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe**

### **Betr.: Ausweis zur bevorzugten Abfertigung in Einzelhandelsgeschäften, auf dem Wochenmarkt und bei Behörden**

Die seitens der NSV ausgegebenen roten bzw. gelben Ausweiskarten zur bevorzugten Abfertigung in Einzelhandelsgeschäften, auf dem Wochenmarkt und bei Behörden sind mit dem 17. 7. 1941 ungültig geworden.

Neue Karten werden ab 18. 7. 1941 von den NSV-Dienststellen ausgegeben. Die neuen Karten sind nur in den Geschäften und auf den Marktständen gültig, wo sie zur Eintragung vorgelegt werden. Die Eintragung ist jeweils nur für ein Geschäft bzw. einen Marktstand zugelassen. Ferner wird der Ausweis mit der Zahl der zum Haushalt gehörenden Personen vorgesehen, so daß einer Hamsterei weitgehendst vorgebeugt wird.

Die Karten werden auch in Zukunft nur noch an werdende Mütter ab 7. Monat der Schwangerschaft auf Grund einer Arzt- oder Hebammenbescheinigung ausgegeben. Für die eventuell erforderliche frühere Ausstellung einer Vorzugskarte gelten die Sonderbestimmungen der NSV-Kreisamtsleitung.

Kinderreiche Mütter erhalten keine Vorzugskarten. Sie haben sich der Ausweise des Reichsbundes Deutsche Familie zu bedienen. Frauen, die eine deutsche Haushaltshilfe besitzen, erhalten ebenfalls keine Ausweiskarte der NSV.

Bei Mißbrauch der Karten erfolgt die sofortige Einziehung derselben.

Kriegsbeschädigte erhalten ebenfalls von der NSV keine Ausweise. Sie haben sich der Ausweise der Kriegsfürsorge zu bedienen.

---

### **Betr.: Nachwuchs für sozialpflegerische und sozialpädagogische Berufe (Einsatz von NSV-Vorschülerinnen)**

Die möglichst frühzeitige Heranziehung von jungen Mädeln für die NSV-Arbeit und ihre intensive Vorbereitung auf ihren künftigen Beruf, der ausschließlich durch Neigung und Eignung zu bestimmen ist, soll durch eine reichseinheitliche Bearbeitung sichergestellt werden.

Junge Mädchen im Alter von 14 Jahren, die

1. nach der Schulentlassung noch kein festes Berufsziel, sich jedoch für die NSV-Arbeit entschieden haben, oder
2. sich für eine feste Berufsausbildung als Kinderpflegerin, Kindergärtnerin, Kranken- und Säuglingsschwester, Volkspflegerin oder Haushaltspflegerin entschieden, jedoch nicht das erforderliche Alter zur Aufnahme in ein Seminar oder in eine Krankenpflegeschule erreicht haben,

werden als Vorschülerinnen erfaßt.

## Verordnungsblatt

der NSDAP, Gauleitung Danzig-Westpreußen

---

Den Vorschülerinnen soll grundsätzlich vor Eintritt in die Berufsausbildung eine geschlossene hauswirtschaftliche Ausbildung vermittelt werden. Die Ableistung des Pflichtjahres, die zweijährige hauswirtschaftliche Lehre, der einjährige Besuch einer BDM- oder auch städtischen Haushaltungsschule bzw. ähnlicher Ausbildungsstätten mit hauswirtschaftlichem Zweig werden bei der Einstellung der Vorschülerinnen berücksichtigt. Vorschülerinnen können jedoch auch sowohl das Pflichtjahr, als auch die hauswirtschaftliche Lehre in NSV-Einrichtungen ableisten. Es hat dies den Vorteil, daß die jungen Mädel nach Abschluß der hauswirtschaftlichen Tätigkeit als NSV-Helferinnen je nach Eignung den Einrichtungen zugeteilt werden, für die sie sich entschieden haben. Es würden also beispielsweise Vorschülerinnen, die den Beruf der Kinderpflegerin oder Kindergärtnerin wählen, vornehmlich in Kindertagesstätten, Horten und Jugenderholungsheimen arbeiten, Vorschülerinnen für den Schwesternberuf in Schwesternschulheimen, Säuglingsheimen, Mutter- und Kindheimen usw., Vorschülerinnen für den Volkspflegerinnenberuf in Jugendheimstätten, Mutter und Kind oder Müttererholungsheimen usw. Sie hätten dann in diesen Einrichtungen bis zum Eintritt in die Schulausbildung ihre NSV-Helferinnenzeit abzuleisten.

Die Meldung von Vorschülerinnen hat bei den NSV-Dienststellen zu erfolgen. Merkblätter sind dort erhältlich. Die Einweisung von Vorschülerinnen in NSV-Einrichtungen erfolgt durch die NSV-Gauleitung, Stelle Familienhilfe.

Vorschülerinnen, die das Pflichtjahr, die hauswirtschaftliche Lehre oder überhaupt ihre hauswirtschaftliche Tätigkeit in NSV-Einrichtungen ableisten wollen, erhalten im ersten Jahr nach Beendigung der Schulzeit (14—15 Jahre) monatlich 5.— RM Taschengeld, nach einjähriger praktischer Arbeit (ab 15 Jahre) 10—15 RM Taschengeld. Während des Einsatzes als Helferin erfolgt die Besoldung nach dem NSV-Tarif entsprechend dem Einsatz der Mädel.

Die Vorschülerinnen müssen den später an sie zu stellenden gesundheitlichen Voraussetzungen ihres Berufes entsprechen.

---

Nachstehend erhalten Sie Abschrift der Rundverfügung Nr. B III — 114/41 des Reichsstatthalters in Danzig-Westpreußen, Landesernährungsamt, Abt. B, zur Kenntnis und weiteren Veranlassung durch die Kreisreferentinnen für Kindertagesstätten.

### **Betr.: Sonderzuteilungen für Kindertagesstätten**

Mit Rundverfügung vom 8. 8. 1940 — Nr. B III 2/40 — habe ich folgendes bestimmt:

„Deutsche Kindertagesstätten der NSV oder der Gemeinden erhalten auf Antrag folgende Sonderzuteilungen je Kind und vier Wochen:

- a) Fleisch bis zu 200 Gramm
- b) Butter (Landbutter) bis zu 200 Gramm.

Daneben können Eier in bescheidenem Rahmen zugeteilt werden.“

Die zur Gruppe II gehörenden Lebensmittel konnten seinerzeit an den Verbraucher frei abgegeben werden. In der Zwischenzeit ist aber auch für diese Lebensmittel die öffentliche Bewirtschaftung bis zum Verbraucher eingeführt worden. Für Fleisch, Fett, Käse, Eier, Brot und Mehl werden Lebensmittelkarten ausgegeben. Es ist daher notwendig, daß hinsichtlich der Sonderzuteilungen für Kindertagesstätten eine Neuregelung getroffen wird.

Für das Altreich gilt der Erlaß des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 6. 11. 1939 — II C 4 — 789 — der den Ernährungsämtern — Abteilung B — nicht zugewandt ist und auch mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in den befreiten Gebieten des Reichsgaues nicht ohne weiteres übernommen werden kann.

Auf Grund des § 3 der Rechtsverordnung vom 15. November 1939 zur Durchführung der Verordnung über die Einrichtung von Ernährungsämtern in Westpreußen vom 23. Oktober 1939 (Verordnungsblatt des Reichsstatthalters, S. 40) bestimme ich folgendes:

Deutsche Kindertagesstätten in den befreiten Gebieten des Reichsgaues Danzig-Westpreußen können mit sofortiger Wirkung folgende Sonderzuteilungen je Kind und Woche erhalten:

1. Fleisch oder Fleischwaren . . . . .	50 Gramm
2. Fett (Butter, Margarine oder Speiseöl) . . . . .	50 "
3. Roggen- oder Weizenmehl (je nach Wahl) . . . . .	100 "
(Brot, Brötchen oder Backwaren sind entweder von den Kindern mitzubringen, oder es sind hierfür Einzelabschnitte der Brotkarte in der Kindertagesstätte abzugeben.)	
4. Eier . . . . .	1 Stück
5. Nahrungsmittel oder Teigwaren . . . . .	75 Gramm
6. Zucker . . . . .	50 "
7. Marmelade . . . . .	50 "
8. Kunstthong . . . . .	50 "
9. Kaffee-Ersatz oder -Zusatzmittel . . . . .	50 "
10. Kartoffelstärkerzeugnisse . . . . .	10 "
11. Kinderstärkemehle . . . . .	30 "
12. Kakaopulver . . . . .	15 "
13. Vollmilch . . . . .	1/4 Liter je Tag.

Die vorstehenden Sätze sind Höchstsätze.

Selbstverständlich können die Kindertagesstätten bei ihren Anforderungen darunter bleiben.

Für den Antrag füge ich den Mustervordruck Nr. 93 bei, der den Kindertagesstätten zur Verfügung zu stellen ist. Von einem zentralen Druck sehe ich in diesem Falle ab.

Der Antrag ist jeweils für einen Zeitraum von zwei Wochen dem Ernährungsamt — Abteilung B — einzureichen. Kindertagesstätten, die mit diesen Sonderzuteilungen nicht auskommen, haben für den Mehrbedarf an

Fleisch, Fett und Mehl die entsprechenden Abschnitte der Lebensmittelkarten von den Erziehungsberechtigten zu verlangen und diese ebenfalls mit dem Ernährungsamt — Abteilung B — abzurechnen. Der beiliegende Mustervordruck sieht diese Abrechnung bereits vor.

Die Ernährungsämter haben über diese Sonderzuteilungen listenmäßige Aufzeichnungen zu machen.

In Vertretung: gez. R e t h e l.

---

### **Betr.: Einsatz von Kinderpflegerinnen in Kindergärten der NSV**

Gemäß Runderlaß vom 1. 2. 39 — E IV c 2/39, E V, E VI (A) — des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erhalten Schülerinnen, die die Prüfung als Kinderpflege- und Haushaltgehilfinnen bestanden haben, die staatliche Anerkennung als Kinderpflegerinnen erst nach einjähriger, erfolgreicher Berufsarbeit in einer geeigneten Familie oder in einem Kleinkinderheim. Dieses Praktikum muß von der Leiterin der Schule anerkannt werden.

Auf Vorstellung der NSV erfolgte ein Zusatzerlaß mit Datum vom 1. 3. 41, welcher besagt, daß der Begriff „Kleinkinderheim“ umfassender zu verstehen ist, und die Arbeit in einem gut geführten Kindergarten ebenfalls als Praktikum anzuerkennen ist.

Ich bitte die Kreisreferentinnen, mit den Kinderpflegerinnenschulen Verbindung aufzunehmen und sich entsprechend diesem Zusatzerlaß aus jedem Lehrgang einige selbständige, gute Schülerinnen zur Ableistung des Praktikums in den NSV-Kindergärten freigegeben zu lassen. Die Vergütung erfolgt nach den üblichen Richtlinien der NSV als Kinderpflegerin im ersten Berufsjahr.

---

### **Betr.: Kindertagesstätten**

Der vierteljährlich einzureichende Bericht über den Gesundheitszustand der Kindergärten ist am 15. 7. 41 fällig gewesen. Ich erwarte umgehende Einreichung. Vordrucke (Mustermappe, Blatt 110) wurden an alle Kreise verteilt.

---

Nachstehend erhalten Sie Abschrift eines Schreibens des Hauptamtes, welches als Grundlage für die Nachwuchswerbung für die sozialen Berufe dienen soll. Ich bitte, auch Ihrerseits die Verbindung mit dem zuständigen Arbeitsamt aufzunehmen.

### **Betr.: Nachwuchswerbung für die sozialpädagogischen Berufe**

Mit einem Schreiben vom 28. 2. 41 bin ich an die Reichsstelle für Arbeitsvermittlung, Reichsvermittlungsstelle für Frauenberufe, mit der Bitte herangetreten, stärker als bisher eine Lenkung und Werbung für die sozialpädagogischen Berufe durchzuführen.

---

Vor allem habe ich darum gebeten, bei der Auswahl der Menschen zu berücksichtigen, daß der persönliche Eindruck der Bewerberinnen die Annahme gewährleistet, daß diese Mädels später eine Arbeit auf dem Gebiet den Menschenführung übernehmen können. Dieser Gesichtspunkt muß auch bei der Auswahl der Laienkräfte ausschlaggebend sein.

Damit die Arbeitsämter in der Lage sind, richtige Auskunft zu erteilen, habe ich die dem Schreiben anliegenden Merkblätter beigelegt.

Einen Überblick über die Mindest- und Höchstgehälter hat die Reichsvermittlungsstelle ebenfalls erhalten.

Ich bitte Sie, im Interesse der Sicherung des Nachwuchses für die sozialpädagogischen Berufe, sowie für die in unserer Arbeit benötigten Kräfte Ihrerseits die Verbindung mit dem Arbeitsamt nach diesen Gesichtspunkten zu festigen.

**Heil Hitler!**

gez. Althaus, Reichsamtsleiter.

**M e r k b l a t t**  
über die Ausbildung zur Jugendleiterin

**Ziel der Ausbildung:**

Die Schülerinnen erhalten durch die Ausbildung zur Jugendleiterin die Befähigung und Berechtigung, größere Kindergärten, Horte, Tagesheime, Kinderheime, Kindererholungsheime zu leiten, bestimmte theoretische Unterrichtsfächer, die praktische, pädagogische Anleitung der Schülerinnen an Frauenschulen und Seminaren, die Leitung von Kinderpflegerinnenschulen und die Leitung von Mütterschulen des Deutschen Frauenwerks zu übernehmen, sowie in die organisatorischen Aufgaben der NSV eingesetzt zu werden.

**Dauer der Ausbildung:**

Ein Jahr.

**Aufnahmebedingungen:**

1. Nachweis der bestandenen, staatlich anerkannten Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenprüfung.
2. Nachweis einer mindestens dreijährigen, erfolgreichen Tätigkeit als Kindergärtnerin und Hortnerin, darunter ein Jahr anerkannten Praktikums.

Dem Aufnahmegesuch sind beizufügen:

1. Ein selbstgeschriebener Lebenslauf.
2. Zeugnisse über die bisherige Ausbildung und Tätigkeit.
3. Nachweis der arischen Abstammung.
4. Ein ausführlicher Erfahrungsbericht über die bisherige praktische Arbeit.
5. Amtsärztliches Gesundheitszeugnis.
6. Arbeitsdienstschein.
7. Beurteilung der Mitarbeit in der Partei.
8. Lichtbild.

# **Verordnungsblatt**

## **der NSDAP, Gauleitung Danzig-Westpreußen**

---

### **Ausbildung:**

Der Unterricht umfaßt eine theoretische und praktische Ausbildung, durch die die Jugendleiterin befähigt wird, an führender Stelle an der nationalsozialistischen Jugenderziehung mitzuarbeiten.

Der Lehrplan umfaßt die Unterrichtsfächer:

NS-Weltanschauung, Staats- und Volkskunde, Pädagogik, Psychologie, Unterrichtslehre, Jugend- und Volksliteratur, Gesundheitslehre, Gesundheitsführung, Erb- und Rassenpflege, Haushalts- und Betriebsführung, Handfertigkeit, Zeichnen, Gymnastik, Musik.

Die praktische Ausbildung umfaßt Unterrichtspraxis, sozialpädagogische Praxis und soziale Praxis.

### **Kosten der Ausbildung:**

Die Jugendleiterinnenseminare sind mit einem Kameradschaftsheim verbunden, die Kosten belaufen sich auf

RM 20,— monatlich für Schulgeld und

RM 60,— monatlich für Wohnung und Verpflegung.

In wirtschaftlich besonders schwierigen Fällen kann auf Antrag eine Ermäßigung der Ausbildungskosten gewährt werden.

Auskunft erteilen die zuständigen Gauamtsleitungen der NSV.

## **Merkblatt**

### **über die Ausbildung als Kindergärtnerin und Hortnerin**

#### **Ziel der Ausbildung:**

Die Ausbildung will zur Ausübung des Berufes als Kindergärtnerin und Hortnerin in Kindergarten, Hort, Kinderheim, Kindererholungsheim und in der Familie befähigen.

#### **Dauer der Ausbildung:**

Die Ausbildung dauert zwei Jahre, sie beginnt zu Ostern bzw. im Herbst eines jeden Jahres und schließt mit dem staatlichen Examen als Kindergärtnerin und Hortnerin ab.

#### **Aufnahmebedingungen:**

1. Vollendetes 16. Lebensjahr.
2. Abschluß eines Lyzeums oder einer anerkannten neunklassigen Mittelschule, bei Volksschulabschluß Nachweis einer gleichwertigen Bildung durch schulwissenschaftliche Prüfung.
3. Hauswirtschaftliche Vorbildung:  
Haushaltungsschule, Betätigung in der Familie oder Vorschülerin in einer NSV-Arbeit.
4. Nachweis der arischen Abstammung.
5. Nachweis der Zugehörigkeit zu BDM oder Frauenwerk.
6. Amtsärztliches Gesundheitszeugnis.
7. Einreichung eines handgeschriebenen Lebenslaufes.

Die Anmeldung unter Einreichung obengenannter Papiere hat spätestens vier Wochen vor Beginn des Lehrganges an die zuständige Gauamtsleitung der NSV zu erfolgen.

#### **Ausbildung :**

Der Unterricht umfaßt eine theoretische und praktische Ausbildung, durch die die Kindergärtnerin befähigt ist, an der Erziehung und Führung der Jugend im nationalsozialistischen Sinne mitarbeiten zu können. Der Lehrplan umfaßt im wesentlichen folgende Unterrichtsfächer:

Grundlagen von Volk und Staat, Berufskunde, Erziehungslehre, Gesundheitslehre, Erb- und Rassenpflege, Beschäftigungs- und Werkunterricht, Zeichnen, Gymnastik, Sport und Spiel, Musik.

Die praktische Ausbildung erfolgt in den Kindergärten, Kinderhorten, Kinderheimen usw. der NSV.

#### **Kosten der Ausbildung :**

Die NSV-Seminare sind mit einem Kameradschaftsheim verbunden. Die Kosten belaufen sich auf

RM 20,— monatlich für Schulgeld

RM 60,— monatlich für Unterricht und Verpflegung.

In wirtschaftlich besonders schwierigen Fällen kann auf Antrag Ermäßigung gewährt werden.

Auskunft erteilen die zuständigen Gauamtsleitungen der NS-Volkswohlfahrt.

### **M e r k b l a t t** **über die Ausbildung zur Kinderpflegerin**

#### **Ziel der Ausbildung :**

Die Kinderpflegerinnenschule will schulentlassene Mädchen zu verantwortungsbewußten Helferinnen bei der Betreuung und Erziehung von Kindern in der Familie, im Kindergarten und im Kinderheim heranbilden.

#### **Dauer der Ausbildung :**

Die Ausbildung dauert 1½ Jahre, nach erfolgreichem Besuch der Haushaltungsschule ein Jahr, und schließt mit der staatlich anerkannten Prüfung als Kinderpflegerin ab. Nach bestandenerm Examen muß die Kinderpflegerin bis zu ihrer Anerkennung noch ein Probejahr ableisten in Familien, Kinderheimen oder Kindertagesstätten.

### Aufnahmebedingungen:

1. Vollendetes 14. Lebensjahr.
2. Abgeschlossene Volksschulbildung.
3. Zugehörigkeit zum BDM.

Dem Aufnahmegesuch sind beizufügen:

1. Ein selbstgeschriebener Lebenslauf.
2. Lichtbild.
3. Schulentlassungszeugnis und sonstige Zeugnisse.
4. Amtsärztliches Gesundheitszeugnis.
5. Nachweis der arischen Abstammung.
6. Beurteilung der BDM-Führerin.
7. Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.

### Ausbildung:

Die Schülerinnen erfahren eine gründliche Ausbildung in den praktischen Fächern:

Hausarbeit, Kochen, Backen, Einmachen, Wäschebehandlung, Gartenarbeit, in der Arbeit im Kindergarten, Tagesheim und Säuglingsheim.

Der Unterricht umfaßt in der Hauptsache folgende Fächer:

Praktische Erziehungslehre, Berufskunde, weltanschaulicher Unterricht, Deutsch, Gesundheitslehre und Rassenlehre, Musik, Zeichnen, Beschäftigungs- und Handfertigkeitsunterricht, Nähen, Flicker, Stopfen, Gymnastik, Sport, Spiel.

Für befähigte Kinderpflegerinnen besteht die Möglichkeit, nach mehrjähriger Berufserfahrung durch einen Sonderlehrgang der NSV, Kindergärtnerin zu werden.

Die meisten Kinderpflegerinnenschulen sind mit einem Kameradschaftsheim verbunden. Auskunft über Kosten usw. erteilen die zuständigen Gauleitungen der NSV.

In wirtschaftlich besonders schwierigen Fällen kann auf Antrag Ermäßigung gewährt werden.

### Merkblatt

#### Laienkräfte in NSV-Kindertagesstätten und in Jugenderholungsheimen

Die NSV stellt in den Kindertagesstätten, Jugenderholungs- und Mütterheimen und Jugendheimstätten auch Laienkräfte ein. Diese Mädel müssen gesund und leistungsfähig sein und sich für die Kinderarbeit eignen.

Die Einstellung kann erfolgen

1. als Vorschülerin:

- a) nach der Schulentlassung, diejenigen Mädels, die noch keinen festen Beruf haben, aber gerne in der NSV arbeiten möchten;
- b) solche Mädels, die sich für einen sozialpädagogischen oder pflegerischen Beruf entschlossen, jedoch das dafür erforderliche Alter noch nicht erreicht haben.

2. als Helferin in den Kindertagesstätten:

möglichst nach Ableistung eines hauswirtschaftlichen Jahres oder des Pflichtjahres.

3. als Pflichtjahrmädel:

nach vorheriger Vereinbarung zwischen Arbeitsamt und NSV und nur

- a) soweit die Einrichtung die Voraussetzungen dafür bietet,
- b) in Kindertagesstätten, denen ein Wirtschaftsbetrieb angeschlossen ist.

4. als Leiterin kleiner Erntekindergärten:

Voraussetzung: Vollendung des 17. Lebensjahres.

Ableistung von hauswirtschaftlichem Jahr, Pflichtjahr, Landdienst, Landjahr oder RAD.

Soweit nur das hauswirtschaftliche Jahr abgeleistet ist, ist vorübergehende Tätigkeit als Helferin erforderlich.

Vor dem Arbeitseinsatz werden die Mädels durch die Gau- und Kreisamtsleitungen ausgerichtet und eingearbeitet.



**Betr.: Treibstoffversorgungslage**

Die bekannte, äußerst angespannte Treibstoffversorgungslage hat auch auf dem Ernährungssektor zu erheblichen Schwierigkeiten geführt. Auf Grund wiederholter Verhandlungen ist jedoch seitens der Wirtschaftsämter in enger Zusammenarbeit mit den Ernährungsämtern der zur Durchführung der wichtigsten Lebensmitteltransporte notwendige Treibstoff im allgemeinen zur Verfügung gestellt worden, so daß Schäden größerer Art bisher vermieden werden konnten. Im Hinblick auf die fortlaufend weiter gekürzten Kontingente ist aber eine Erfüllung aller Forderungen nicht mehr möglich. Die hierdurch entstandenen Schwierigkeiten, insbesondere im ambulanten Handel, müssen, soweit nicht durch Inanspruchnahme der Fahrbereitschaftsleiter oder im Wege der Gemeinschaftshilfe Abhilfe geschaffen werden kann, vorübergehend in Kauf genommen werden.

Im übrigen wurde eine bevorzugte Behandlung der ernährungswirtschaftlichen Transporte gegenüber allen sonstigen Wirtschaftszweigen im Rahmen des Möglichen erst kürzlich zugesagt. Es kann daher erwartet werden, daß auch weiterhin der für die Ernährung des deutschen Volkes notwendige Transportverkehr sichergestellt ist.

**Betr.: Schwundverluste bei bewirtschafteten Lebensmitteln**

Die Partei-Kanzlei teilt mit:

Die immer noch bestehenden, verschiedenen Auffassungen darüber, ob Schwundverluste bei der Abgabe von bewirtschafteten Lebensmitteln berücksichtigt werden, haben unsere Dienststelle veranlaßt, mit dem Reichsernährungsminister in Verbindung zu treten. Dieser hat mitgeteilt, daß eine allgemeine Berücksichtigung von Schwundverlusten grundsätzlich nicht stattfindet. Vielmehr legen die bewirtschaftenden Stellen durch Einzelanordnungen fest, welche Prozentsätze zum Ausgleich solcher Verluste aufzuschlagen sind. Eine anderweitige Regelung ließ sich nicht ermöglichen, da die Verhältnisse bei den einzelnen Warenarten verschieden sind.

**Betr.: Einschränkung des Eilpostverkehrs**

Die durch die gegenwärtigen Verkehrsverhältnisse bedingten Verzögerungen in der Postzustellung haben zur Folge gehabt, daß ein weiter Kreis von Volksgenossen auch weniger dringliche Sachen per Eilpost befördern ließ. Hierdurch ist eine so erhebliche Steigerung der Eilpostsendungen entstanden, daß der Reichspostminister sich veranlaßt sah, Einschränkungen des Eilpostverkehrs vorzusehen. Die aus diesem Anlaß gebotenen Einschränkungen wurden verschärft durch eine Herabsetzung der Treibstoffzuweisung an die Reichspost sowie durch eine im Frühjahr eingetretene weitere Personalverknappung. Die Reichspost sah sich daher gezwungen, in einer Reihe von Großstädten die Eilpostzustellung ganz einzustellen. Von Seiten der Partei-Kanzlei wurde versucht, die für die Wirtschaft hieraus entstehenden Härten zu mildern, insbesondere wurde der Vorschlag ge-

macht, wenigstens Schreiben der Partei und der Behörden noch als Eilpostsendungen zuzulassen. Der Reichspostminister sah sich jedoch nicht in der Lage, den Wünschen der Partei-Kanzlei nachzukommen. Er hat versichert, die derzeit bestehenden Einschränkungen wieder aufzuheben, sobald dies die Kriegsverhältnisse erlaube!

---

### **Betr.: Schnürstiefel für zur Entlassung kommende Wehrmichtsangehörige**

Es waren Klagen laut geworden, daß zur Entlassung kommende Wehrmichtsangehörige auch dann von der Möglichkeit, gemäß dem Erlaß des OKW vom 10. 7. 1940, ein Paar Schnürstiefel zu RM 10,— von der Wehrmacht zu erwerben, Gebrauch machten, wenn sie für derartige Schuhe keine Verwendung hatten.

Um Unzuträglichkeiten zu begegnen, wurde von hier aus das OKW gebeten, in eine Nachprüfung einzutreten.

Der obenbezeichnete Erlaß ist nunmehr besonders wegen der Mangel-lage auf dem Gebiete der Lederwirtschaft aufgehoben worden. Es ist jedoch beabsichtigt, bei der endgültigen Demobilmachung den Wehrmichtsangehörigen Schnürschuhe zu einem noch festzusetzenden Preis zu überlassen.

---

### **Betr.: Seifenzuteilung für Juden**

Im Dezember 1939 hatte die Partei-Kanzlei zugestimmt, daß von einer Schlechterstellung der Juden in der Seifenversorgung aus hygienischen Gründen Abstand genommen wird.

Nach der noch jetzt geltenden Regelung kommen die im Deutschen Reich befindlichen jüdischen Kinder mit Ausnahme derjenigen in den eingegliederten Ostgebieten zur Zeit u. a. noch in den Genuß der Seifenzusatzmengen nach § 2 (1) der A.O. 26 der Reichsstelle für industrielle Fettversorgung vom 28. März 1940. Da die Juden allgemeine Sonderzuteilungen nicht erhalten sollen, beabsichtigt der Reichswirtschaftsminister mit Rücksicht auf die immer ernster werdende Fettlage, die Ausgabe von Zusatzseifenkarten an Juden einzustellen und gleichfalls den Bezug von Rasierseifen durch Juden künftig auszuschließen. Das letztere bedeutet, daß im Reichsgebiet nahezu alle männlichen Juden zum Barttragen gezwungen werden. Da die Juden mehr und mehr auch im Altreichsgebiet auf bestimmte Wohnbezirke beschränkt werden und der Reichswirtschaftsminister grundsätzlich jede Möglichkeit der Einschränkung des Seifenverbrauchs wahrzunehmen gezwungen ist, hat unsere Dienststelle dem Reichswirtschaftsminister mitgeteilt, daß gegen die von ihm noch zu treffenden Maßnahmen auf dem Gebiete der Seifenbeschränkung für Juden keine Bedenken bestehen.

---

### **Betr.: Süßwarenwirtschaft**

Auf Grund der zur Zeit noch durchgeführten Auskämmung der Betriebe wird in der deutschen Süßwarenwirtschaft mit dem Abzug weiterer Arbeitskräfte gerechnet. Um dennoch die Erzeugung im bisherigen Umfang aufrecht zu erhalten, soll die in diesem Wirtschaftszweig noch übliche Handarbeit durch die Maschine ersetzt werden. Auf diese Weise hofft man, insgesamt gesehen, mit wesentlich weniger Arbeitskräften die Erzeugung halten zu können, falls auch weitere Sparmaßnahmen in der Verpackung und Einschränkung in den einzelnen Erzeugungsarten durchgeführt werden. Die wirtschaftliche Vereinigung der deutschen Süßwarenwirtschaft hat daher über den Reichsernährungsminister mit dessen Zustimmung eine Anordnungsentwurf vorgelegt, der auch von der DAF, Fachamt Nahrung und Genuß, und vom Beauftragten für den Vierjahresplan gebilligt wird. Darin sind folgende Punkte wesentlich:

1. Die Handarbeit wird verboten. Die hierdurch betroffenen Betriebe werden stillgelegt. Von dem Verbot sind ausgenommen Bäcker und Konditoren, die ihre halbfertigen Fabrikate durch ihre Innung zugewiesen erhalten, sowie Familienbetriebe ohne familienfremde Gefolgschaftsmitglieder.
2. Die Rohstoffkontingente der stillzulegenden Unternehmen sollen in den maschinellen Betrieben mitverarbeitet werden. Um die Betroffenen vor wirtschaftlichem Schaden zu bewahren, sollen sie Träger ihres Kontingents bleiben, es jedoch im Werklohn in den bestehenbleibenden Großbetrieben verarbeiten lassen, außerdem soll ihnen der Vertrieb der Erzeugnisse verbleiben.
3. Die Zahl der Sorten von Pralinen und sonstigen Süßwaren wird künftig auf ein Mindestmaß beschränkt. Auch sollen alle Handverzierungen und Einzelverpackungen untersagt werden.

Man verspricht sich von diesen Maßnahmen eine sinnvolle Steuerung des Entzuges der Arbeitskräfte innerhalb der Süßwarenwirtschaft. Wenn auch die obengenannten Stellen den Maßnahmen zugestimmt haben und auch zugegeben werden soll, daß die stillzulegenden Betriebe von wirtschaftlichen Schäden bewahrt bleiben, so wirken sich die Maßnahmen zunächst doch gegen die kleinen und einige Mittelbetriebe zugunsten der Großunternehmen aus, die fast allein in der Lage sind, den einschneidenden Rationalisierungsmaßnahmen Rechnung zu tragen. Da aber im Kriege die vom Reichsernährungsminister vorgetragene Gesichtspunkte ausschlaggebend sind, wurde auf Anweisung von Reichsleiter Bormann wegen der Eilbedürftigkeit der Anordnung bereits zugestimmt. Die Kreiswirtschaftsberater werden gebeten, die Entwicklung im Auge zu behalten und der Partei-Kanzlei, soweit notwendig, über die Auswirkung der Anordnung der wirtschaftlichen Vereinigung der deutschen Süßwarenwirtschaft zu berichten.

### **Betr.: Verpflegung des Werklufschutzes**

In Beantwortung verschiedener Anfragen wird mitgeteilt, daß die Sonderregelung für die Verpflegung von im Werklufschutz eingesetzten Gefolgschaftsmitgliedern, die auf den erweiterten Selbstschutz ausgedehnt wor-

den ist, nur für Industriebetriebe gilt, nicht dagegen für kaufmännische Betriebe, Verwaltungen usw.

Bei dieser Regelung wurde davon ausgegangen, daß nur bei Arbeitern, die wegen ihrer körperlichen Betätigung schon an sich ein höheres Ernährungsbedürfnis haben als andere Berufsgruppen, die Notwendigkeit einer zusätzlichen Verpflegung während des Luftschutzdienstes besteht. Bei anderen Berufsgruppen reichen die normalen Rationen aus, um eine zeitweilige, körperliche Mehrbeanspruchung während des Luftschutzdienstes auszugleichen.

Es ist nicht zu verkennen, daß in Industriebetrieben auch kaufmännische Kräfte in den Genuß der Zulagen kommen, während in kaufmännischen und Verwaltungsbetrieben usw. Arbeiter von der Zulassungsgewährung ausgeschlossen sind.

Die Unterscheidung mußte jedoch im Interesse der klaren Abgrenzung auf die generelle Betriebsform abgestellt werden, da anderenfalls im gleichen Betrieb ein Teil der Luftschutzwache die Zulagen erhalten hätte, während die übrigen von den Zulagen ausgeschlossen sein würden.

---

### **Betr.: Vorschußlieferungen des Großhandels**

Verschiedentlich wird die Auffassung vertreten, daß die Wirtschaftsverbände berechtigt seien, Vorschußlieferungen des Großhandels an den Einzelhandel und an Verarbeitungsbetriebe ohne weiteres zuzulassen. Diese Auffassung dürfte jedoch im Widerspruch zu den einzelnen Bewirtschaftungsvorschriften stehen.

Mit Rücksicht auf die Versorgungslage ist eine strenge Beachtung des Grundsatzes, daß Ware nur gegen vorherige oder gleichzeitige Hergabe eines Bezugscheines abgegeben werden darf, unerläßlich. Der Hinweis auf Schwierigkeiten beim Handel ist unbegründet, da gerade er (z. B. Bäckereien) für entstandene Fehlmengen Überbrückungsbezugscheine erhalten hat. Bei Bäckereien können Versorgungsschwierigkeiten schon deshalb nicht eintreten, weil sämtliche Betriebe jeweils mindestens einen Mehlvorrat in Höhe eines dreiwöchentlichen Bedarfs halten müssen. Die hierher gerichteten Anfragen werden damit als beantwortet angesehen.

---

### **Betr.: Soziale Betreuung des Landvolkes**

Es besteht Veranlassung, die Kreiswirtschaftsberater auf die ausführliche Anordnung des Reichsbauernführers über den Aufbau und die Aufgaben der Reichs- und Landesabteilung I B, des Reichsgefollschafswartes und der Landesgefollschafswarte hinzuweisen. Die Anordnung, datiert vom 26. Juni 1941, ist in den Dienstmeldungen des Reichsnährstandes, Seite 466, abgedruckt. Die Anordnung ist für die zukünftige soziale Betreuung des Landvolkes, seiner Schulung und Ausbildung von größter Bedeutung.

---

**Betr.: Zulassung volkspolnischer Vollfamilien für den Arbeitseinsatz im Altreichsgebiet**

Im Interesse einer ausreichenden Kräfteversorgung der Landwirtschaft hat der Reichsführer **SS** seine bisherigen grundsätzlichen Bedenken gegen die Zulassung volkspolnischer Vollfamilien (Ehepaare mit Kindern) für den Arbeitseinsatz in der deutschen Landwirtschaft zurückgestellt. Der Reichsarbeitsminister hat daraufhin Grundsätze aufgestellt, die die Kreiswirtschaftsberater aus den Dienstmeldungen des Reichsnährstandes, Seite 480, entnehmen können.

**Betr.: Abgabe von Fleischgerichten in Gaststätten**

Nachstehend bitte ich von der Anordnung über die Abgabe von Speisen in den Gaststätten und Beherbergungsbetrieben Kenntnis nehmen zu wollen:

Mit Zustimmung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, des Herrn Reichswirtschaftsministers und des Herrn Staatssekretärs für Fremdenverkehr wird Ziffer 2 der Anordnung zur Änderung der Anordnung des Leiters der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe vom 25. 9. 1939 über die Abgabe von Speisen in Gaststätten- und Beherbergungsbetrieben vom 24. Mai 1941 wie folgt geändert:

An Fleischgerichten dürfen an den übrigen Tagen nur vier Eintopf- oder Tellergerichte einfacher Art angeboten und verabfolgt werden. Bei der Abgabe von Tellergerichten können Kartoffeln besonders gereicht werden. Eines von diesen vier Gerichten muß ein markenfrees Eintopf- oder Tellergericht sein, das äußerst berechnet als Dienstleistung der Allgemeinheit gegenüber zu betrachten ist. Die Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe wird durch ihre Betriebsprüfer über die Preiskalkulation für dieses Gericht nachprüfen.

Von den weiteren drei Gerichten muß ein Gericht für 50 Gramm Fleischmarke angeboten werden. Für die restlichen zwei Fleischgerichte dürfen höchstens je 100 Gramm Fleischmarken genommen werden. Das Anbieten von Gerichten für 150 Gramm Fleischmarken ist unzulässig. Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe, die außer dem Stammgericht bisher nur ein Eintopf- oder Tellergericht geführt haben und weiterführen, sind von der Führung eines 50-Gramm-Fleischgerichtes befreit. Sie dürfen für das Fleischgericht aber höchstens bis zu 100 Gramm Fleischmarken verlangen. Werden außer dem Stammgericht nur zwei Eintopf- oder Tellergerichte geführt, so muß eins von diesen beiden Gerichten für eine 50-Gramm-Fettmarke abgegeben werden.

Wenn für die Zubereitung eines 50-Gramm-Fleischgerichtes Fett erforderlich ist, dürfen außer der 50-Gramm-Fleischmarke auch Fettmarken bis zu 10 Gramm genommen werden.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 4. 6. 1941 in Kraft.

Ich bitte die Kreiswirtschaftsberater, hierfür besonders die Kreisreferenten verantwortlich zu machen. Es ist beobachtet worden, daß in einer ganzen Reihe von Gaststätten noch keine 50-Gramm-Gerichte aufgelegt werden. Auch ist Augenmerk darauf zu richten, daß nach Möglichkeit Speisen mit 10 Gramm Fett abgegeben werden, und nicht nur Speisen, bei denen 20 oder 30 Gramm Fett verlangt werden.

### **Betr.: Hausschlachtungen und Schlachtsteuer**

Nachstehend mache ich einen Erlaß des Reichsernährungsministers über Hausschlachtungen und Schlachtsteuer bekannt.

Durch die Dritte Durchführungsverordnung zum Schlachtsteuergesetz vom 12. April 1941 — Reichsministerialblatt (Zentralblatt für das Deutsche Reich) S. 80 — ist die Schlachtsteuer für Schweine im Lebendgewicht von 40 kg und mehr bis auf weiteres auf RM 2,— je Tier herabgesetzt worden. Damit wird bei Hausschlachtungen und gewerblichen Schlachtungen der gleiche Steuersatz erhoben. Bei sämtlichen Hausschlachtungen im Sinne meines Runderlasses vom 18. Oktober 1940 — II B 6 — 6300 — (LwRMBL. S. 1091) ist daher nur noch eine Schlachtsteuer von RM 2,— je Schwein zu entrichten. Das ist vor allem von Bedeutung für die Fälle, in denen bisher der volle Schlachtsteuersatz von RM 8,— je Schwein zu zahlen war, wie z. B. bei Hausschlachtungen zugekaufter Schweine, bei den Hausschlachtungen der Gast-, Schank- und Speisewirte ohne landwirtschaftlichen Betrieb, sowie bei der Hausschlachtung von mehr als zwei Schweinen innerhalb eines Rechnungsjahres durch Gast-, Schank- und Speisewirte mit landwirtschaftlichem Betrieb.

Eine Ermäßigung des Steuersatzes von RM 2,— je Schwein kommt, wie ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen mitteilte, bei der Hausschlachtung von Schweinen auch dann nicht in Betracht, wenn aus einer Hausschlachtung auf Anordnung des Ernährungsamtes eine größere Menge Fleisch, wie etwa eine Schweinehälfte, abzugeben ist.

Hierdurch erledigen sich die mir in dieser Anlegenheit vorgelegten Berichte.

Ich ersuche, die Ernährungsämter in geeigneter Weise zu unterrichten. Dieser Erlaß wird auch im Reichsministerialblatt der Landwirtschaftlichen Verwaltung veröffentlicht werden.

Im Auftrag: gez. Narten.

**Betr.: Anschriften der Sportkreisführer des NSRL, Sportbereich XIX Danzig-Westpreußen****Kreis Berent**

Erhard Müller, Berent, Finanzamt, Ruf 23.

**Kreis Briesen**

Walter Rausch, Briesen, Thorner Straße 2.

**Kreis Bromberg**

Herbert Daners, Bromberg, Regierung, Abteilung II.

**Kreis Danzig-Land**

Dr. Erich Solten, Dzg.-Langfuhr, An der Königshöhe 22, Ruf 422 52.

**Kreis Dirschau**

Heinz-Dietrich Räther, Pelplin, Albert-Forster-Straße 1, Ruf 120.

**Kreis Elbing**

Kurt Röpkke, Elbing, Polizeipräsidium, Ruf 2941.

**Kreis Graudenz-Land**

Paul Kohnke, Graudenz, Gerichtsstraße 4, Ruf 2042.

**Kreis Graudenz-Stadt**

Paul Kohnke, Graudenz, Gerichtsstraße 4, Ruf 2042.

**Kreis Groß-Danzig**

Dr. Erich Solten, Dzg.-Langfuhr, An der Königshöhe 22, Ruf 422 52.

**Kreis Großes Werder**

Alfred König, Tiegenhof, Adolf-Hitler-Straße 48, Ruf 115.

**Kreis Karthaus**

Willy Lau, Karthaus, Landratsamt, Ruf 17.

**Kreis Konitz**

Friedrich Bratke, Konitz, Pulverstraße 19, Ruf 99.

**Kreis Kulm**

August Preuß, Kulm, Landratsamt, Ruf 117.

**Kreis Leipe**

Fritz Heidenreuter, Leipe, Kreisleitung.

**Kreis Marienburg**

Friedrich Gottschalk, Marienburg, Langgasse 3, Ruf 2727.

**Kreis Marienwerder**

Dr. Max Krause, Marienwerder, Würtzstraße 16, Ruf 2451.

**Kreis Neumark**

Julius Kämpf, Neumark, Oberstraße 9.

**Kreis Neustadt**

M. d. F. beauftragt: Walter Maß, Neustadt, Pentkowitzter Straße 22.

**Kreis Pr. Stargard**

Kurt Alex, Pr. Stargard, Markt 23, Ruf 272.

**Verordnungsblatt**  
der NSDAP, Gauleitung Danzig - Westpreußen

---

- Kreis Rippin**  
Reinhold Voelz, Rippin, Adolf-Hitler-Straße 2.
- Kreis Rosenberg**  
Gustav Krenz, Rosenberg, Kürassierplatz 4.
- Kreis Schwetz**  
Hans Hammler, Schwetz, Hermann-Göring-Straße 14.
- Kreis Strasburg**  
Alfred Ruoff, Strasburg, Robert-Ley-Straße 43, Ruf 70.
- Kreis Stuhm**  
Walter Schmidt, Losendorf, Kreis Stuhm bei Schroop.
- Kreis Thorn**  
Hans Pfeiffer, Thorn, Theaterplatz 2, Ruf Amtshaus.
- Kreis Tuchel**  
Adalbert Schneidewind, Tuchel, Platz der Freiheit 6.
- Kreis Wirsitz**  
Norbert von Lasocki, Wirsitz, Markt 7, Ruf 31.
- Kreis Zempelburg**  
Kurt Lademann, Zempelburg, Landratsamt, Ruf 32.
- Kreis Zoppot/Gotenhafen**  
Georg Kossack, Zoppot, Heidebergstraße 2, Ruf 521 51.





22

075) 7428

Druck: Wedelsche Hofbuchdruckerei, Danzig, Jopengasse 8.